

Josef Schüßlburner
Beitrag zur Verfassungsdiskussion
6. Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als
fortwirkende Demokratiedefizienz

Stand: 2.04.2021

Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen (*Adenauer*)¹

Die [Verfassung] ist sehr schlecht! Die haben uns die Amerikaner und die Franzosen aufgezwungen (*Adenauer*)²

Ausgerechnet in der Ausgabe der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 23.05.2019, die insgesamt der Ehrung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als „freieste Verfassung“ und dergl. gewidmet war, wird auf S. 13 mitgeteilt, daß die überwiegende Mehrheit der Deutschen den Raum für die Meinungsfreiheit schwinden sieht. Den Zusammenhang dieser Komplexe stellt vielleicht die Karikatur auf S. 1 derselben *FAZ*-Ausgabe her, bei der dem gerade mit am Sinai erhaltenen Geboten wegziehenden *Moses* noch nachträglich göttlich aufgegeben wird (es ist ein göttlicher Arm dargestellt, der aus den Wolken ragt und das Grundgesetz in der Hand hält), er solle doch als ergänzende Regelung zu den Zehn Geboten für die Deutschen das Grundgesetz mitnehmen.

Dies macht deutlich, daß das Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ als „Bibel der Deutschen“ primär für eine Pflichtenordnung steht, welche die von der Volkssouveränität ausgehende Freiheit inhaltlich determiniert und damit insbesondere die Meinungsfreiheit als dem zentralen politischen Recht defizitär geraten läßt. Diese Situation einer Pflichtenordnung anstelle einer auf die Volkssouveränität zurückgehenden Freiheitsordnung ist auf den Begriff der „Verfassungssouveränität“ gebracht worden, wonach Demokratie so zu verstehen ist, daß es im Zweifel nicht auf den auf einer Mehrheitsentscheidung basierenden allgemeinen Willen des Volks ankommt, sondern auf einen davon abstrahierten „Willen der Verfassung“, der realiter vom „Verfassungsschutz“ (Inlandsgeheimdienst) und Verfassungsgericht autoritativ ermittelt wird. Damit droht vor allem der Raum für die Meinungsfreiheit, Grundlage der (politischen) Freiheit überhaupt, zu schwinden wie von der überwiegenden Mehrheit der Deutschen vielleicht nicht wirklich begriffen, so doch instinktiv erahnt wird.

Diese die Volkssouveränität als „Wert“ überlagernde, diese vielleicht durch internationale Einbindung auch ablösende „Verfassungssouveränität“³ hat eine zentrale außenpolitische und zwar militärische Vorgeschichte, die nachfolgend dargestellt werden muß, da sie von zentraler noch immer andauernder Bedeutung ist.

¹ S. bei *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland als „Weststaat“ – alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, 2020, auf S. 6 als Motto zitiert.

² S. ebenda, S. 20; man sei, so Adenauer damals, der Auffassung gewesen, die Wiedervereinigung werde in zwei bis fünf Jahren kommen. In dieser Lage sei das Grundgesetz als das kleinere Übel erschienen, weil man geglaubt habe, es werde in einigen Jahren von einer Verfassung abgelöst werden, „frei, wie wir sie wollen und wie wir sie für richtig halten“.

³ S. dazu grundlegend: *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 ff.

Verfassungsschöpfung im Rahmen wehrhafter Einbindung: Die Bedeutung der militärischen Vorentscheidung

Die außenpolitische und damit letztlich militärische Seite der „Verfassungssouveränität“ ist hier deshalb hervorzuheben, weil gerade die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes „für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) die Richtigkeit des bewältigungspolitisch häufig kritisierten, im Hinblick auf den Verfassungsversuch von 1848/49 gemachten Ausspruchs von *Bismarck* bestätigt, wonach die grundlegenden Fragen, letztlich wegen der ein Selbsthilferecht darstellenden Völkerrechtsordnung, durch „Eisen und Blut“ entschieden würden.

Sind diese Vor-Fragen erst einmal militärisch entschieden, bleibt einer „Majorität“ mangels wirklicher Alternative im Zweifel nicht viel anderes übrig, als die militärisch getroffenen Entscheidungen bei geringem Gestaltungsspielraum zu „ratifizieren“. Aufgrund der militärischen Vorentscheidungen des Zweiten Weltkrieges blieb deshalb auch den Deutschen des Jahres 1948/49 in „Trizonesien“ (also in einer Art von Kolonialgebiet, wie der Volksmund seinerzeit instinktiv richtig erkannte) gar nichts anderes übrig als auf das besatzungsrechtlich fundierte Angebot einzugehen, das ihnen die Westalliierten nach Bruch mit der Sonderdemokratie UdSSR mit den Frankfurter Dokumenten und den darin gemachten Vorgaben aufgrund der Londoner Sechsmächtekonferenz unterbreiteten.⁴

Die Konfliktlage der westdeutschen Politiker hat der aufgrund seiner früheren Stellung als Präsident des Preußischen Staatsrats⁵ zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates gewählte *Konrad Adenauer* in seiner Antrittsrede formuliert: „Es ist für mich genau wie für jeden Abgeordneten des Hauses eine schwere Entscheidung gewesen, ob man sich bei dem heutigen Zustand Deutschlands zur Mitarbeit überhaupt zur Verfügung stellen soll. Aber man muß sich klar machen, was geschehen würde, wenn dieser Rat nicht ins Leben träte. Der Zustand der Rechtlosigkeit, unter dem wir alle leiden, würde noch weiter andauern und immer unerträglicher werden.“⁶

Aus genau diesen Gründen ist deutschen Politikern selbstverständlich kein Vorwurf zu machen, an der Ausarbeitung des Grundgesetzes „mitgearbeitet“, also nicht die Initiative ergriffen oder ein Anliegen aus eigenem Antrieb verwirklicht zu haben wie man sich dies bei Geltung der Volkssouveränität als Demokratie Voraussetzung so vorstellt. Die Alternative hierzu wäre nämlich im Zweifel eine Perpetuierung eines offenen Besatzungsregimes gewesen, wie es seinerzeit noch in den Kolonialgebieten der westlichen Siegermächte praktiziert worden war⁷ oder hätte in der vom französischen Erbfreund angestrebten weiteren staatlichen Desintegration bestanden, die dieser rigide Zentralstaat unter der Maßgabe des „Föderalismus“ als Option weiter zu betreiben suchte, sich aber letztlich gegen die angelsächsischen Mächte, bezogen auf

⁴ S. dazu ausführlicher das aktuelle Buch von *Jochen Lober*, *Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland als „Weststaat“ - alliierter Auftrag und deutsche Ausführung*, 2020, insbesondere S. 31 ff.

⁵ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fischer_Staatsrat_\(1921%E2%80%931933\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fischer_Staatsrat_(1921%E2%80%931933))

⁶ Zitiert bei *Ernst Deuerlein*, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 1965, Bd. IV, 3. Teil, S. 151.

⁷ Und 1945 noch keineswegs als Übergangslösung angesehen worden ist; vielmehr verdanken Großbritannien und Frankreich ihre Weltgeltung, d.h. ihre Position im UN-Sicherheitsrat der Tatsache des Kolonialbesitzes, mögen auch die USA und die Sowjetunion schon mit der De-Kolonisation gespielt und etwa im Falle Indiens einen entsprechenden Druck ausgeübt haben, der vergleichbar den Deutschen nur indirekt in Form des Ost-West-Konfliktes zu Gute gekommen ist.

das „Westgebiet“, aufgrund der durch den Ost-West-Konflikt grundlegend geänderten Interessenlage nicht durchsetzen konnte. Wie die spezielle Situation im Saargebiet,⁸ aber auch in Österreich⁹ und mit anderem Akzent auch in der SBZ¹⁰ zeigt, hätten sich hinreichend viele christdemokratische¹¹ und sozialdemokratische „Föderalisten“ zur Verwirklichung dieser Aufteilungsoptionen gefunden.

Anders als etwa den Indern in dieser Zeit stand den besiegten Deutschen¹² schon mangels militärischer Mittel nicht die Option eines anti-kolonialen Befreiungsaufstandes zur Verfügung, weshalb nicht verwundern sollte, daß sich in der gleichzeitig erarbeiteten Verfassung der Indischen Union¹³ keine Vorschriften finden, die im Sinne einer „wehrhaften“, d.h. auf militärische Vorentscheidungen zurückführenden Demokratie ausgelegt werden können.

Rechtlosigkeit als Demokratisierungsmaßnahme

Sofern zugunsten der Deutschen ein *Verfassungspactum* anstelle eines bloßen *Verfassungsoktroi* zu erreichen war, ergab sich dies durch das angelsächsische Interesse, im Konflikt mit der Sowjetunion über die Errichtung eines deutschen Weststaates erforderlichen Falles hinreichend motivierte deutsche Soldaten rekrutieren zu können. Angesichts dieser Konstellation, bei der die verständliche mangelnde Aufstandsbereitschaft der Deutschen¹⁴ im Kontext der genozidalen Rechtlosigkeit in den Vertreibungsgebieten und der gegenüber dem Westen noch repressiveren Besatzungsherrschaft in der SBZ und in der Demokratur des Saarlandes, mit dem militärischen Interesse der Besatzungsmächte abzuwägen war, stellte sich der

⁸ S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

⁹ Zu der christlichsozialen Richtung ist dazu einiges ausgeführt im Alternativen VS-Bericht: **Von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/C6a.pdf>

¹⁰ S. zur antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 des 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-8.pdf

¹¹ S. zu entsprechenden Bestrebungen die Ausführungen zur Christdemokratie im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/DDR-Block-und-BRD-Kartellpartei-gegen-Recht.pdf>

¹² Die totale Niederlage der Deutschen und nicht nur etwa des NS-Regimes, muß als wesentlich für die Erklärung des politischen Bewußtseins der Deutschen vorausgesetzt werden, wie zu Recht *Hans-Joachim Arndt*, *Die Besiegten von 1945*, Berlin 1978 postuliert hat.

¹³ Den repräsentativsten Kommentar zu dieser stellt das Werk von *Durga Das Basu*, *Introduction to the Constitution of India*, 9. Auflage, New Delhi 1982 dar.

¹⁴ Bemerkenswerter Weise kommt, von *Hitler* widerwillig anerkannt, der deutsche Nationalsozialismus des 3. Reiches in Struktur und wesentlichen Ideologieelementen den Aufstandsbewegungen der 3. Welt gegen die westliche Kolonialherrschaft am nächsten; der NS war jedoch 1945 erledigt, während - von der deutschen „Befreiungslinken“ bewundert - sich die Nationalsozialisten in der Dritten Welt ab diesem Zeitpunkt durchzusetzen begannen; s. dazu den 10. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als Faschismus. Belege bei Betrachtung außereuropäischer Phänomene**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-10.pdf>

Handlungsspielraum der deutschen Kräfte beim Erlaß einer Verfassung als ziemlich eng dar - bestimmend war vielmehr die alliierte - genauer gesagt: die britisch-amerikanische Geburtshilfe.¹⁵ Unter Hinweis auf *Lassalle* hat seinerzeit *Carlo Schmid* die wahre Verfassungslage wie folgt geschildert: „Die Staatsgewalt in Deutschland geht ... von den Besatzungsmächten aus. Sie sind dabei absolut und nur an den Beschränkungen gebunden, die sie sich selber auferlegen wollen.“¹⁶ Noch zu Beginn der Beratungen der Parlamentarischen Rates, zumindest während der Vorberatungen in Herren-Chiemsee muß man das *pars pro toto* amerikanische Herrschaftssystem in Deutschland als „Tyrannei“, wenngleich „gemildert durch Massenungehorsam“ (*E. N. Peterson*) kennzeichnen.¹⁷ Im Wege des sogenannten *automatic arrest* waren zum April 1948 in den US-Besatzungszonen 322 000 Personen interniert, was die Anzahl der Personen, die während der NS-Herrschaft der Vorkriegszeit aus politischen Gründen in Gebiet des Großdeutschen Reiches inhaftiert waren, um ein Mehrfaches übertraf (im April 1939: 139 828 Personen). Bezogen auf dieses Gebiet (d. h. unter Einschluß von Österreich) dürften in den Besatzungszonen insgesamt bis zu 800 000 „Nazis“ ohne Rechtsgrundlage für mehrere Jahre zu Internierten gemacht worden sein. Die rechtsstaatlichen Maßstäben Hohn spottenden Entnazifizierungsverfahren, haben die Alliierten zwar schließlich als Demokratieförderung verstanden, in Wirklichkeit ist dadurch aber möglich Opposition unterdrückt worden, so daß sich von vornherein eine erhebliche Reduzierung des politischen Pluralismus der Deutschen ergab. *General Clay* sprach sich deshalb im September 1945 für eine weitere Internierung Deutscher aus, da er ein Eingreifen entlassener Internierter in den „Demokratisierungsprozeß“ befürchtete.¹⁸

Dieser Prozeß war wohl erst 1952 zufriedenstellend abgeschlossen, da erst in diesem Jahr das letzte Arbeitslager geschlossen wurde.¹⁹ Einschüchternd für die politische Aktivität war nicht zuletzt auch die singuläre Fragenbogenaktion, der mit Ausnahme der Kinder die gesamte Zonenbevölkerung unterworfen wurde. Wer eine wichtige Stelle bekleiden wollte, dessen Fragebogen wurde überprüft, mehr noch, niemand, dessen Fragebogen nicht überprüft war, durfte einen privaten Betrieb leiten oder Eigentümer desselben sein. „Bis zum Frühjahr 1946 hatten die Beamten der Abteilung für öffentliche Sicherheit etwa 1,6 Millionen Fragebögen bearbeitet und 300.000 Personen von allen außer untergeordneten Tätigkeiten ausgeschlossen.“²⁰ Dazu kam die Tatsache, daß bei den Landtagswahlen ehemalige Mitglieder der NSDAP und damit ein nicht unerheblicher Bevölkerungsteil bei Gefahr strafrechtlicher Verfolgung im Falle der Ausübung demokratischer Rechte vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Wesentliche Folge dieses repressiven politischen Klimas war große politische Apathie, die sich darin zeigte, daß den Deutschen in ihrer überwiegenden Mehrheit die

¹⁵ S. dazu *Wolfgang Benz*, Zwischen Hitler und Adenauer - Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 208.

¹⁶ Zitiert bei *Werner Sörgel*, Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes, München 1985, S. 62.

¹⁷ S. zum Terror dieses bis jetzt unbewältigten Regimes die amerikanische Kritik bei *Freda Utley*, Kostspielige Rache, 1950 sowie auch *James Bacque*, Der geplante Tod. Deutsche Kriegsgefangene in amerikanischen und französischen Lagern 1945 – 1946, 2. Auflage, 1994.

¹⁸ S. *Burkhard Schöbener*, Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht, Frankfurt/M. 1991, S. 441 f.

¹⁹ S. derselbe, S. 462.

²⁰ S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. 200.

Entstehung des Grundgesetzes nicht besonders interessiert hat, sondern sie das Ergebnis der Beratungen einfach erduldet haben.²¹

Völkerrechtswidrige Ausschaltung der WRV: Zwang zum Dialog

Auf Grund dieser Umstände ist es fast unmöglich sich vorzustellen, wie das Grundgesetz wohl ausgesehen hätte, wenn es nicht unter den Bedingungen eines Besatzungsregimes formuliert worden wäre und vor allem nicht die Notwendigkeit bestanden hätte, dieses Grundgesetz den Besatzungsmächten gegenüber, bei deren beständigen Drohung, den Prozeß der Verfassungsschöpfung zu revidieren,²² genehmigungsfähig auszugestalten.

Zumindest kann, ohne Eintragungen in sogenannte „Verfassungsschutzberichte“ befürchten zu müssen, gesagt werden, daß die „Arbeit des Parlamentarischen Rates im ständigen Dialog mit den drei westlichen Militärgouverneuren statt(fand). Ohne sie und ihre durch die Edition (der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates, Anm.) belegten ständigen Ermahnung hätte das Grundgesetz eine andere Gestalt erhalten,“ so der Rezensent eines kluges Blattes,²³ der die naheliegende Kritik an dieser Situation vorbeugend mit dem Argument zurückweist, daß nur Gegner der Demokratie dabei vom „Kuhhandel“ sprechen würden.²⁴ So viel Verständnis bringt allerdings die bundesdeutsche „Gesellschaft“, d.h. die Ideologiepolitik bei den paktierten Verfassungen des „Obrigkeitsstaates“ nicht auf,²⁵ obwohl das Paktieren der politischen Kräfte eines Landes vom völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht abgedeckt ist, der Zwang zum Paktieren („Dialog“) mit der Besatzungsmacht jedoch nicht: Genau aus diesem Grunde verpflichtet die Haager Landkriegsordnung die Besatzungsmacht zur Beachtung des Rechts des besetzten Landes. Dieses Recht bestand in Deutschland in der Weimarer Reichsverfassung (WRV), die mit dem Ermächtigungsgesetz nur suspendiert, aber nicht aufgehoben worden war. Mit dem Selbstmord *Hitlers* am 30. April 1945 und der Bildung einer nur aus Fachministern bestehenden Geschäftsführenden Reichsregierung am 5. Mai 1949, die eine klare Trennung von allen parteipolitischen Bindungen vornahm, trat die WRV entsprechend Art. 5 dieses Ermächtigungsgesetzes wieder in Kraft. Da diese Verfassung unzweifelhaft eine Verwirklichung von Demokratie darstellt, für die die Alliierten in den Krieg eingetreten

²¹ Dies muß auch *Rudolf Morsey*, Verfassungsschöpfung unter Besatzungsherrschaft – Die Entstehung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, in: *DÖV* 1989, S. 471 ff. S. 481 einräumen, der sich im übrigen völlig über das alliierte Lizenzierungssystem ausschweigt.

²² S. *Carlo Schmid*, Erinnerungen, Bern/München/Wien 1979, S. 370: „Wenn Sie dabei bleiben, werden Sie wohl kaum mit der Genehmigung des Grundgesetzes durch die Gouverneure rechnen können.“

²³ S. *FAZ* vom 23. 02. 1996, „Soundso viele Cocktails“ über Bd. 8 der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates; *Adenauer* hat sich des öfteren beschwert, daß die alliierten Verbindungs-offiziere Mitglieder des Parlamentarischen Rates unter Alkoholeinfluß gesetzt hätten, s. *Der Parlamentarische Rat*, Bd. 8, S. 76, 82.

²⁴ S. *FAZ* vom 25. 10. 1996 „Kompromiß nicht Kuhhandel“ über Bd. 9 der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates.

²⁵ S. *Bernhard Diestelkamp*, Verfassungsgebung unter Besatzungsherrschaft in Westdeutschland 1945 - 1949. Die Länderverfassungen und das Grundgesetz, in: *H. Mohnhaupt* (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, S. 651 ff. nähert sich der deutschen Verfassungsgebung der Nachkriegszeit mit dem Vergleich der paktierten Verfassungen des Konstitutionalismus, ohne allerdings zu beantworten, was „demokratischer“ ist, das Paktieren mit der historisch legitimierten Obrigkeit des eigenen Landes oder das der von Besatzungsmächten begünstigten politischen Kräften mit eben diesen ausländischen Besatzungsmächten.

sein wollen, wäre es nach den angeblichen Kriegszielen der Alliierten geboten gewesen, die WRV wieder voll wirksam werden zu lassen und der (geschäftsführenden) Regierung v. *Dönitz* bei der Umsetzung der WRV beizustehen.²⁶ Man hätte dann legitimer Weise von „Befreiung“ im Sinne der Wiederherstellung der Integrität der politische Freiheit verbürgenden Verfassungsordnung sprechen können.

Da zudem dieses Ermächtigungsgesetz, welches die nur suspendierte WRV überlagert hatte, am 20. September 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht des Alliierten Kontrollrats formal aufgehoben worden ist, wäre an sich die volle Wirksamkeit der WRV die juristische Folge gewesen. Dem stand dann erkennbar die Direktive JCS 1067 Teil I Nr. 4 b entgegen, welche zum Ausdruck brachte: „Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als besiegter Feindstaat. Ihr Ziel ist nicht die Unterdrückung, sondern die Besetzung Deutschlands, um gewisse wichtige alliierte Absichten zu verwirklichen.“²⁷ Diese Absichten, die zudem unklar und zwischen den Alliierten umstritten waren, durften nicht durch deutsche Rechtsvorschriften präjudiziert werden. Zumindest benötigte man zur Umsetzung dieser Absichten für eine gewisse Zeit einen mehr oder weniger rechtslosen Zustand eines bloßen Besatzungsregimes, das sich zudem nicht unbedingt an die überkommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Besatzungsregimes gebunden sah.

Bruch der Verfassungskontinuität

Kein Wunder, daß aus Perspektive der deutschen Politiker der damaligen Zeit nach Einschätzung der Alliierten, diese politisch, verfassungsrechtlich und wirtschaftlich tief in das soziale und geistige Leben des Volkes eingegriffen,²⁸ eine zeitgenössische deutsche Kritik, die sicherlich nicht den Vorwurf beinhalten sollte, daß die Alliierten das *Hitler*regime beseitigt hätten. Zumindest im Nachhinein betrachtet dürfte es sich, neben prinzipiellen Gesichtspunkten, als Fehler herausgestellt haben, gegenüber den Alliierten nicht auf der Weitergeltung der Weimarer Reichsverfassung (WRV), als das von den Besatzungsmächten gemäß Kriegsvölkerrecht zu beachtende Recht des besetzten Deutschland bestanden zu haben, so wie vergleichbar im Nachkriegs-Österreich die der WRV sehr ähnliche österreichische Verfassung von 1920/1929 wieder in Kraft treten²⁹ konnte.

Das Beispiel Österreichs widerlegt die etwas apologetische Begründung eines deutschen Verfassungshistorikers, wonach die Nationalsozialisten die bestehenden

²⁶ S. Zur Legalität dieser Regierung *Dirk Nolte*, Das Problem der Rechtmäßigkeit der Nachfolge Hitlers durch die „Regierung Dönitz“, in: *JuS* 1989, S. 440 ff., der sich dann allerdings scheut, die Schlußfolgerung hinsichtlich der Nichtanerkennung dieser Regierung durch die Alliierten zu ziehen.

²⁷ Wiedergegeben bei *Merith Niehuss / Ulrike Lindner* (Hrsg.): *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung*, Bd. 10, Besatzungszeit, Bundesrepublik und DDR 1945-1969, Stuttgart 1998, S. 41; diese lesenswerte Kompilation nimmt allerdings nicht auf die Parteiverbotsentscheidungen des BVerfG Bezug, womit ein wesentlicher Aspekt der Bundesrepublik schlicht verkannt wird, wobei diese (sicherlich nicht böseartig motivierte) Weglassung das übliche positive Selbstverständnis der BRD widerspiegelt.

²⁸ S. *Gerd Wehner*, Die Westalliierten und das Grundgesetz 1948-1949. Die Londoner Sechsmächtekonferenz, 1994, S. 259.

²⁹ S. dazu die Ausführungen bei [https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_\(%C3%96sterreich\)#Entwicklung_1945%E2%80%931994](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_(%C3%96sterreich)#Entwicklung_1945%E2%80%931994) insbesondere die Zeit nach 1945 betreffend.

deutschen Verfassungen - nur nicht die österreichische? - so systematisch ausgehöhlt hätten, daß sie nicht mehr als wirksam angesehen werden konnten.³⁰ In Österreich wurde selbst das Verbot der NSDAP formal durch ein Verfassungsgesetz zur bestehenden Verfassung von den österreichischen Stellen ausgesprochen. Dagegen ist das entsprechende Parteiverbot, letztlich die Grundlage für die Methodik des Parteiverbots der Nachkriegszeit als wesentliches politisches Steuerungselement, im restlichen Deutschland durch Besatzungsbefehl ausgesprochen worden ist, wobei die Reichweite dieses Verbots sicherlich über die Vorstellungen des deutschen Widerstandes vom 20. Juli hinausging, der nicht die NSDAP, sondern nur die SA verbieten wollte. Die weitreichenden Wirkungen des alliierten NSDAP-Verbotes wären nämlich auf der Grundlage des sog. Diktatur-Artikels nach Art. 48 WRV nicht zu rechtfertigen gewesen. Zwar hat die Verfassungskontinuität in Österreich nicht die Errichtung einer alliierten Überverfassung vornehmlich zum Zwecke der gegen die (groß-)deutsche demokratische Tradition gerichteten Abspaltung Österreichs von Deutschland verhindert, jedoch konnte diese (ideologische) Überverfassung nur in einem ausdrücklichen Staatsvertrag fortgeschrieben werden und ist nicht in einer abstrahierten Weise in ein unter Besatzungsbedingungen erstelltes Verfassungswerk eingegangen: Der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Auftreten der AfD undenkbare Erfolg einer Formation wie die FPÖ macht den Unterschied im Freiheitsgrad mehr als deutlich.

Hinsichtlich der Aufgabe der formellen Verfassungskontinuität ist besonders das Verhalten der SPD und vor allem ihres Vorsitzenden *Schumacher* als paradox anzusehen, lief doch deren Verfassungskonzeption bei einigen Modifikationen letztlich doch auf die Grundsätze der WRV hinaus.³¹ Wahrscheinlich suchte *Schumacher*, insofern in ungunstiger SPD-Tradition, sich dem anti-preußischen Ressentiment der Briten durch *a priori*-Preisgabe der WRV anzudienen, garantierte doch die WRV die Existenz des Landes Preußen. Umgekehrt war im Ergebnis die Auflösung des Staates Preußen durch den letzten gemeinsamen Kontrollratsbeschluß aller vier Besatzungsmächte vom 25. Februar 1947, zu denen bekanntlich die Spezialdemokratie Sowjetunion zählte, Voraussetzung dafür, die WRV als verfassungspolitische Alternative der Deutschen auszuschalten. Die deutschen politischen Kräfte haben daraufhin, wohl die Widerstände der Besatzungsmächte antizipierend, die vom Deutschen Reichstag 1933 mit verfassungsändernder Mehrheit nur suspendierte, aber nicht aufgehobene WRV³² nicht ins Spiel gebracht.

Im Parlamentarischen Rat sollte sich der spätere Bundespräsident *Heuß* (FDP), der als Reichstagsabgeordneter dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt hatte, über jene „ganz Gescheiten“ lustig machen, die sich gegenüber den Alliierten auf das Völkerrecht berufen wollten.³³ Seitdem gehört es zu den größten der zahlreichen, nicht zuletzt von den deutschen Inlandsgeheimdiensten auf sonderwegliche Weise geschützten Tabus der deutschen Staatsrechtswissenschaft, auf das Schicksal der WRV und der wohl ebenfalls als demokratisch anzusehenden Landesverfassungen zur Zeit der Weimarer Republik einzugehen. Einzig die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember

³⁰ S. *Diestelkamp*, a. a. O.

³¹ S. dazu *Sörgel*, a.a.O., insbes. S. 19 ff.

³² Spätestens die Fortsetzung des Ermächtigungsgesetzes über den 1. April 1937 hinaus muß man als verfassungswidrig ansehen; die Selbstermächtigung zur Fortsetzung dieses Gesetzes stellt - auch dem Selbstverständnis des NS entsprechend - eine Revolution dar.

³³ S. *Schöbener*, a.a.O., S. 411 ff.

1946 hat mit ihrem Art. 186 Abs. 1 die Vorgängerverfassung vom 14. August 1919 formell aufgehoben, was nach dem Verständnis der Verfassungsväter wohl die Fortgeltung dieser Verfassung voraussetzte, wenngleich zweifelhaft ist, ob sich der Erlaß der neuen Verfassung des Freistaates Bayern nach den Vorschriften der aufgehobenen Verfassung vollzogen hat. Bei den anderen Landesverfassungen war dies ohnehin nicht der Fall, ein Rechtsnihilismus, der nicht mit den alliierten Umgliederungsmaßnahmen gerechtfertigt werden kann, die als solche sich natürlich als völkerrechtswidrig darstellen. Man hätte zumindest festlegen können, daß die jeweils gültige Vorgängerverfassung, im Zweifel also die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 bezogen auf das jeweilige Gebiet wieder (entsprechende) Anwendung fände.

Manipulation der Mehrheitsverhältnisse

Im Unterschied zu dem *tabula rasa*-Ansatz des Parlamentarischen Rates hatte die Regierung v. *Dönitz* zumindest implizit versucht, die Siegermächte zur Beachtung der WRV zu veranlassen,³⁴ was wohl erklärt, warum die zum Bruch des traditionellen Völkerrechts entschlossenen Siegermächte diese Regierung, die sie zumindest zum Zwecke der „bedingungslosen“, d. h. die Besetzung „legalisierenden“ Kapitulation, als De-facto-Regime und damit völkerrechtlich anerkannt hatten, am 23. Mai 1945 verhaften mußten. Selbst wenn man gegenüber der WRV einen anderen Weg gehen wollte, hätte sich der Absolutismus der Besatzungsmächte³⁵ allein durch die Tatsache beschränken lassen, daß ein verbindlicher Text vorgelegen hätte, für dessen Änderung sich jeweils eine entsprechende (deutsche) Mehrheit hätte finden müssen. Die Besatzungsmächte hätten sich bei Akzeptanz der WRV als verbindliches Verfassungsdokument viel schwerer getan, mittels ihrer indirekten Methoden³⁶ eine hinreichende 2/3 Mehrheit zu finden, und zwar dann bereits im beschließenden parlamentarischen Gremium selbst und nicht erst bei der Schlußabstimmung, als dies bei dem zum Grundgesetz führenden verfassungsrechtlichen *tabula rasa*-Prinzip der Fall sein sollte. So spricht vieles dafür, daß bei einer Verfassungsgebung, die als Revisionsverfahren der WRV ausgestaltet gewesen wäre, ein Verfahren, wie es

³⁴ S. *Marlis G. Steinert*, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, 1967, S. 317; der für Verfassungsfragen zuständige Staatssekretär *Stuckart* hat versucht, die Alliierten davon zu überzeugen, wenigstens gemäß Art. 51 WRV den Präsidenten des Reichsgerichts als vorläufiges Reichsoberhaupt zu akzeptieren, wenn sie schon nicht v. *Dönitz* akzeptieren wollten.

³⁵ Die Deutschen hatten, anders als die Bewohner der europäischen Kolonialgebiete, keine Möglichkeit, sich an die Gerichtshöfe der Siegermächte zu wenden; erst in den späten 80er Jahren wurde in West-Berlin eine gerichtsähnliche Beschwerde-Instanz gegen Besatzungsanordnungen eingerichtet, die vielleicht auch die Möglichkeit erschlossen hätte, sich als Betroffener an den US-Supreme Court zu wenden.

³⁶ Insbesondere die Amerikaner bevorzugten die indirekte Methode der Einflußnahme, um die Verfassungen möglichst als genuin deutsche Schöpfung erscheinen zu lassen, s. *Diestelkamp*, a. a. O., insbes. S. 667: „General Clay verfolgte dabei die Taktik lediglich sanfter, informeller Beeinflussung der Inhalte mit dem Ergebnis, daß die Deutschen die Verfassungen durchaus als ihr Werk ansehen konnten, obwohl sie in nicht wenigen Punkten amerikanischer Anregungen gefolgt waren“, eine Einschätzung, die aber nicht davon abzuhalten scheint, die Verfassungen als Ausdruck deutscher Volkssouveränität anzusehen (eine andere Ansicht wäre auch verfassungsfeindlich und könnte Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG verletzen).

vergleichbar in Japan in der Tat praktiziert worden ist,³⁷ sich in vielen Punkten andere Mehrheiten ergeben hätten.

In Japan ließ das amerikanische Besatzungsregime das amtierende japanische Parlament eine Änderung des Wahlrechts von 1923 vornehmen (Herabsetzung des Wahlalters und Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen), jedoch wurde die neue Volksberatungskammer (Unterhaus des Reichstages), dem mit dem nach der Meiji-Verfassung weiter amtierenden Herrenhaus³⁸ die Funktion einer verfassungsgebenden Versammlung zukam, im Grundsatz nach dem geltenden und von der Besatzungsherrschaft akzeptierten japanischen Recht gewählt und die Verfassungsänderung entsprechend der Meiji-Verfassung durch kaiserlichen Erlaß eingeleitet und auch abgeschlossen. Bei einem ähnlichen, zumindest formal völkerrechtskonformen Verhalten der Besatzungsmächte in Deutschland hätten sich bei der damit verbundenen Beschränkung der Einflußmöglichkeiten der Alliierten möglicherweise nur Übergangsvorschriften bis zur vollen Geltung der WRV ergeben können - ein Beispiel, wie durch (militärische) Vor-Entscheidungen „Majorität“ determiniert wird! So wie in Japan durch das Revisionsverfahren auf der Grundlage der bestehenden Verfassung die Institution des Kaisers (Tenno = himmlischer Herrscher) überleben konnte, so wäre - um nur ein Beispiel zu erwähnen - in Deutschland mit ziemlicher Sicherheit die Staatsbezeichnung „Deutsches Reich“ aufrechterhalten worden.³⁹ Dieses Ergebnis hätte verhindert, daß sich „Europa“ zur bundesdeutschen (zivilreligiösen) Reichsersatzideologie⁴⁰ entwickeln würde. Außerdem ist es wohl mit der formalen Verfassungskontinuität zu erklären, daß in der japanischen Verfassung, abgesehen von der zentralen Einbindungsvorschrift des Art. 9 - Verbot des Krieges für Japaner -, keine Vorschriften finden, die der „wehrhaften Demokratie“ des Grundgesetzes entsprechen. Das alliierte Oktroi findet sich in religionspolitischen Vorschriften dieses Verfassungswerkes, weshalb die Verfassung von der japanischen Mehrheitspartei überwiegend nicht als ideologisch („verfassungspatriotisch“) verpflichtend akzeptiert, sondern lediglich dem Gesetzmäßigkeitsprinzip entsprechend praktiziert wird.

Offene Interventionen

Selbst wenn es unter den Umständen der völkerrechtskonformen Beachtung der deutschen Verfassungskontinuität tatsächlich zu der Erstellung eines Grundgesetzes (GG) gekommen wäre, hätte die trizonensische Bevölkerung im Falle der von den Alliierten ursprünglich angestrebten Volksabstimmung über das GG, hätten aber auch die deutschen Landtage bei ihrer Abstimmung nach Art. 144 Abs. 1 GG, dann die wirkliche, d. h. freie Wahl gehabt, implizit die WRV durch Ablehnung des GG zu

³⁷ S. zur Situation in Japan den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

³⁸ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kizokuin>

³⁹ S. zu entsprechenden Diskussion *Klaus-Berto v. Doemming / Rudolf Werner Füsslein / Werner Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, in: *JöR N.F.* 1 S. 1 ff., S. 17 ff.

⁴⁰ So hat die *CDU (Süsterheim)* die Bezeichnung „Reich“ mit der Begründung abgelehnt, daß man dazu heute „europäische Union“ oder „europäische Konföderation“ sagen müsse, wenn man den Reichsgedanken adäquat zum Ausdruck bringen wolle; s. *Doemming u. a.*, S. 18; die *CDU* ist dabei insgesamt als die reichsfeindliche Partei zu kennzeichnen, während *SPD*-Politiker völlig selbstverständlich bis zum Erlaß des Grundgesetzes vom Deutschen Reich gesprochen haben.

akzeptieren, während ohne die WRV als alternative „Auffangverfassung“ normativ nur die Willkür des Besatzungsregimes als „Alternative“ gegeben war. Damit war der Zwang impliziert, das von den Besatzungsmächten am 12. Mai 1949 genehmigte, weil von ihnen als genehmigungsfähig anerkannte Grundgesetz anzunehmen. Bei Anerkennung der WRV als geltende deutsche Verfassung hätte es allerdings auch keinen Parlamentarischen Rat geben können, sondern es hätte unverzüglich unter Gewährleistung des vollen politischen Pluralismus, der lediglich ein befristetes Verbot der NSDAP gestattet hätte, das sich jedoch nicht auf den Wahlakt hätte auswirken dürfen⁴¹ und auf der Grundlage des Wahlrechts von Weimar und damit ohne nennenswerte Sperrklausel,⁴² ein Deutscher Reichstag gewählt werden müssen, womit der politische Prozeß aus Sicht der Besatzungsmächte wohl zu unkontrolliert, d. h. zu demokratisch und zu pluralistisch abgelaufen wäre.

Die indirekte Bestellung des Parlamentarischen Rates aus Landesparlamenten, deren demokratische Legitimität aufgrund der Beschränkungen des politischen Pluralismus durch die Besatzungsmächte - so konnte die erst später lizenzierte Bayernpartei nicht mehr berücksichtigt werden und auch die WHV wurde, wohl wegen Verdachts des Rechtsradikalismus (?), um den ihr zustehenden Sitz gebracht - zumindest zweifelhaft erscheint,⁴³ hat dagegen den Besatzungsmächten nachträgliche Eingriffe etwa in die parlamentarische Immunität erspart, wie sie in Japan neben der Aberkennung des passiven Wahlrechts für einen Personenkreis von 200 000 Angehörigen der bisherigen führenden Schicht des Kaiserreichs Japan, praktiziert wurden, wo etwa dem Führer der Mehrheitsfraktion *Hatoyama*⁴⁴ einfach der Abgeordnetenstatus aberkannt worden ist, weil er sich für die Fortsetzung der Tenno-Souveränität eingesetzt und sich damit gegen grundlegende verfassungsideologische Vorgaben der USA ausgesprochen hatte; dies war dabei Teil einer zweiten Säuberung durch die Amerikaner, welche sich gegen die Parlamentsmehrheit der „Liberalen Partei“ richtete - während die erste Säuberung eine andere Rechtspartei, nämlich die „Progressive Partei“ beinahe ausgelöscht hatte; aus beiden entsprechend gesäuberten Parteien sollte 1956 die Liberaldemokratische Partei hervorgehen, die sich dann zur typischen Regierungspartei⁴⁵ entwickelte.

Die Aberkennung des passiven Wahlrechts wurde dabei von der amerikanischen Besatzungsherrschaft damit begründet, daß den Japanern ermöglicht werden sollte, mehr „Liberale und Demokraten“ zu wählen. Die Position des Mehrheitsführers zeigte jedoch, daß trotz eines für Japan an sich untypischen Linksrucks - Einzug der Kommunisten, den Lieblingen der amerikanischen Besatzungsherrschaft, ins japanische Parlament - dann doch nicht so viele „Liberale und Demokraten“ gewählt worden sind wie sich dies die Besatzungsherrschaft erhofft hatte. Es bedurfte noch

⁴¹ S. zum Parteiverbot nach der Weimarer Reichsverfassung den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

⁴² S. zum Weimarer Wahlrecht die Ausführungen im 1. Teil der zweiteiligen Kritik zum bundesdeutschen Wahlrecht: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-1.pdf

⁴³ Auch *Hans-Herbert von Arnim*, Die Verfassung hinter der Verfassung, in: *ZRP* 1999, S. 326 ff, S. 330, spricht vorsichtig von „unter ganz anderen Voraussetzungen gewählten Landesparlamenten.“

⁴⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Hatoyama_Ichir%C5%8D

⁴⁵ Wobei der weniger einschneidende Charakter der amerikanischen Diktaturmaßnahmen das rechte politische Narrativ in Japan erhalten hat; s. **Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie. Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Politik-als-Mythos.pdf>

erheblicher „Überredung“, aus der gegenüber ideologischen Anliegen der USA feindlich eingestellten japanischen Mehrheit eine „Liberaldemokratische Partei“ zu formen, von der gesagt wird, daß sie weder „liberal“ noch „demokratisch“ noch überhaupt eine Partei sei.

Im übrigen haben die Besatzungsmächte anlässlich der strafrechtlichen Verurteilung des KPD-Vorsitzenden *Reimann*,⁴⁶ wegen seines Vergleichs der Kontrollratsbehörde mit Quislingen, worin die Alliierten eine Gleichsetzung ihrer Herrschaft mit dem Naziregime sahen, deutlich gemacht, daß ihrer Ansicht nach den Mitgliedern des Parlamentarischen Rats gegenüber den Besatzungsmächten keine parlamentarische Immunität zustand. Natürlich hat diese Situation nach den Erkenntnissen der deutschen Staatsrechtslehre ebensowenig eine Auswirkung auf die inhaltliche Ausgestaltung des GG⁴⁷ wie der generelle alliierte Genehmigungsvorbehalt gegenüber dem Grundgesetz.

Unfreie Rahmenbedingungen

Das Beispiel Japans zeigt, daß mit der Frage der möglichen Weitergeltung der WRV für die Besatzungsmächte viel mehr auf dem Spiel stand als eine ihnen akzeptable deutsche Verfassung. Neben den langfristig angelegten ideologischen Wirkungen, hätte sich bei formaler Anerkennung der Geltung der WRV kurzfristig das Problem ergeben, daß sich zahlreiche Maßnahmen der Besatzungsmächte als rechtswidrig hätten darstellen lassen, wie etwa die Beschränkung des politischen Pluralismus durch die Lizenzierung der Parteien und durch die Presselizierung. Es sei darauf hingewiesen, daß Art. 124 WRV über die Vereinigungsfreiheit so ausgestaltet ist, als hätte man das alliierte Lizenzierungssystem vorausgesehen, wenn es heißt, daß das Recht der Vereinigungsfreiheit „nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen“ beeinträchtigt werden“ darf (eine Formulierung, die man für Art. 9 GG nicht ausdrücklich übernommen hat, warum wohl?).

Auch das ausdrückliche zivilrechtliche Benachteiligungsgebot bei der Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 118 WRV scheint die alliierte Meinungsunterdrückung antizipiert zu haben. Eine völkerrechtskonforme, die Vorschriften der WRV weitgehend beachtende Besatzungsherrschaft hätte den ca. 4 000 Verlegerfamilien, die unter Geltung des Ermächtigungsgesetzes um ihre Zeitungen gebracht worden waren, wieder ihr Recht zu verschaffen gesucht. Diese Wiederherstellung verfassungsgemäßer Zustände wäre jedoch dem Programm der Besatzungsmächte zuwidergelaufen und so gab es anstelle von Presse- und Meinungsfreiheit die sog. Lizenzpresse, die bewußt *homines novi* bevorzugte, die den amerikanischen Interessen geneigter zu sein schienen oder aufgrund vorausgegangener Nazipropagandatätigkeit erforderlichen Falles besser unter Druck gesetzt werden konnten als die enteigneten Verlegerfamilien, die sich als Verfolgte des NS-Regimes ausgeben konnten (es auch waren), aber nicht von vornherein den US-Anliegen geneigt schienen.

Diese „Presse ohne Fesseln“, wie die Lizenzpresse später in einer lobhudehenden Ausstellung der Landesvertretung von Hessen in Bonn präsentiert worden ist, ist identisch mit einer der am stärksten zensurierten Pressen der Weltgeschichte.

⁴⁶ S. zu diesem: https://de.wikipedia.org/wiki/Max_Reimann

⁴⁷ So die Erkenntnis bei *Michael Feldkamp*, Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, 1998, S. 132.

Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem stand von vornherein „im Dienste der Besatzung“.⁴⁸ Die beiden als wesentlich anzusehenden Unterdrückungsinstrumente, Parteienlizenzierung und Meinungssteuerung haben dafür gesorgt, daß zusätzlich zu den generellen außenpolitischen Umständen die Verfassungsgebung nicht „frei“ sein konnte: Die sogenannte „öffentliche Meinung“ war aufgrund der Lizenzierung (Genehmigung eines Gebietsmonopols für die Veröffentlichung von Meinungen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs) Sprachrohr der Besatzungsmächte. Zusammenfassend galt:

„Die deutschen politischen Kräfte befanden sich in einem Zustand nicht nur politischer, sondern auch materieller Abhängigkeit. Einen wesentlichen Anteil der in den Parteiarchiven aus dieser Zeit gesammelten Korrespondenz nehmen Anträge auf Gewährung von Benzin, Schreib- und Druckpapier, Reisen, Lebensmittel und andere arbeitsnotwendige Hilfsmittel ein. Es versteht sich daher von selbst, daß durch diese materielle Abhängigkeit die Alliierten einen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochten, ganz abgesehen von ihren Lizenz-, Genehmigungs- und Zensurrechten... .

Geht man davon aus, daß eine Demokratie nicht schlechthin auf jedem Boden wächst, sondern eine Reihe von Faktoren vorhanden sein müssen, damit die demokratische Staats- und Gesellschaftsform existieren kann, so scheint die Frage berechtigt,⁴⁹ ob denn in der Phase vor Gründung der Bundesrepublik überhaupt jene für die Existenz einer Demokratie notwendigen Grundlagen vorhanden waren.“⁵⁰

Bei einem strengen Maßstab könnten sogar Zweifel geäußert werden, ob schon wegen des (allerdings schon gelockerten) Lizenzierungszwanges, der formell erst nach der Bundestagswahl aufgehoben worden ist, die erste Wahl zum Bundestag wirklich frei im Sinne des GG gewesen ist.⁵¹

⁴⁸ So die *FAZ*-Rezension vom 13. 10. 1995 über das Buch von *Konrad Dussel*, Die Interessen der Allgemeinheit vertreten, 1995 über die Tätigkeit der Rundfunkräte.

⁴⁹ Mehr als eine entsprechende Frage aufzuwerfen und die Beantwortung in das Risiko des Lesers zu stellen, ist in der freiheitlichen Bundesrepublik wegen Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG nicht ratsam.

⁵⁰ S. *Erhard H. M. Lange*, Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland 1945-1956, 1975, S. 25 f.

⁵¹ Eine Andeutung in dieser Richtung findet sich bei *Maunz*, im von ihm begründeten GG-Kommentar bei Rn. 32 zu Art. 21 GG, wonach „der Lizenzzwang ... unter Geltung des Grundgesetzes nicht wieder eingeführt werden“ darf.

Zwang zur Antizipation: Erzwungene deutsche Selbstbeschränkung

Angesichts dieser Konstellation ist es äußerst müßig sich darüber auszulassen, was am Grundgesetz genuin deutscher Anteil ist und was als alliierter Anteil (Oktroi) anzusehen ist. Die deutschen Kräfte wußten etwa schon aufgrund der Verfassungsgebungen auf Länderebene,⁵² welche Forderungen sie sinnvoller Weise erheben konnten, so daß in den Vorschlägen von deutscher Seite notwendigerweise bereits der von den Alliierten gegebene Spielraum reflektiert ist, wobei darauf abgezielt werden mußte, das Grundgesetz mangels erlaubter anderweitiger Alternative zur Überwindung besatzungspolitischer Rechtlosigkeit genehmigungsfähig auszugestalten.

So wußten die SPD und die anderen, außer FDP und Deutsche Partei, einem Sozialismus zuneigenden Parteien, zu denen ursprünglich (und allmählich wieder) auch die CDU gehörte,⁵³ vom Widerstand, der seit dem Bruch mit der Sowjetunion in Europa einen konsequent „kapitalistischen“ Weg einschlagenden USA gegenüber dem Sozialisierungs-Artikel der Hessischen Verfassung,⁵⁴ daß es nicht ratsam erschien, die Sozialisierungsfrage auf der Ebene des GG zum Problem zu machen. Erreicht werden konnte mit Art. 15 GG lediglich eine Rezeption von Art. 156 WRV, der durch eine verstärkte Entschädigungsgarantie und den Verweis auf dem Zivilrechtsweg zur Unwirksamkeit entschärft worden ist. Ansonsten wurden die sozialen Grundrechte der WRV im Begriff des „sozialen Rechtsstaates“ (Art. 28 Abs. 1 GG) und „sozialen Bundesstaates“ (Art. 20 Abs. 1 GG) versteckt und sollten bei Bedarf daraus hervorgezaubert werden können.

Als generelle Alternative ausgeschaltet war nicht nur die WRV, sondern auch ein republikanisches Aufgreifen etwa der Paulskirchenverfassung oder der Bismarckschen Reichsverfassung. Zwar lassen sich bei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates rhetorische Bezugnahmen auf die Paulskirchenverfassung feststellen, ja das Grundgesetz wurde gelegentlich sogar als Erfüllung des Verfassungsauftrags der Paulskirche⁵⁵ ausgegeben, obwohl dieses Verfassungswerk keine Grundrechtsbeschränkungen enthielt, die als „wehrhafte Demokratie“ abstrahierend zusammengefaßt werden können. Außerdem hätte die demokratisch-republikanische Umsetzung dieses Verfassungswerkes nicht zu einer parlamentarischen, sondern eher zu einer präsidentialen Demokratie führen müssen, die der deutschen Tradition besser entsprochen hätte. Bemerkenswerter Weise warf noch im Jahr 1991 ein bundesdeutscher Historiker⁵⁶ dem Würzburger Historiker *Ulrich Noack*, der für eine deutsche Verfassung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Paulskirche eingetreten

⁵² S. dazu *Bernhard Diestelkamp*, Die Verfassungsentwicklung in den Westzonen bis zum Zusammentreten des Parlamentarischen Rates (1945-1948), in: *NJW* 1989, S. 1312 ff.

⁵³ S. dazu den Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

⁵⁴ Mit gewisserem Berechtigung muß man zugestehen, daß man mit sehr linksstehenden Autoren von einem „erzwungenen Kapitalismus“ ausgehen kann, s. *U. Schmidt / T. Fichter*, Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945-48, 1971.

⁵⁵ Sogar die Briten gaben vor, s. *Kurt Jürgensen*, British Occupation Policy and the Problem of the Reeducation of Germany, in: *History* 1983, S. 229 ff., nunmehr die Verfassung von 1849 zum Durchbruch zu verhelfen, die an den Kräften gescheitert wäre, gegen die die Briten den 2. Weltkrieg geführt hätten; richtig ist natürlich, daß die Verfassung von 1849 eher von diesen deutschen Kräften getragen war, gegen die die Briten (ideologisch) den 30. jährigen Krieg des 20. Jahrhundert geführt hatten und gescheitert war das Verfassungswerk nicht zuletzt an der zeitgenössischen britischen Politik.

⁵⁶ S. *Benz*, a.a.O., S. 34.

war, vor, seine Vorstellungen entwickelt zu haben, als „ob nichts geschehen wäre, was unter den Kategorien von Schuld und Sühne aufzuarbeiten sei, ohne einen Gedanken an notwendige Maßnahmen der Selbstreinigung“ und als „von den Realitäten des Besatzungsalltags abgehoben,“ was eine bemerkenswerte Legitimierung verfassungswidriger Zustände der unmittelbaren Nachkriegszeit und der Ausschaltung verfassungspolitischer Alternativen durch einen bundesdeutschen Historiker darstellt.

Schon gar nicht kam ein Aufgreifen verfassungspolitischer Vorstellungen des deutschen Widerstandes in Betracht. Letzteres konnte nicht als politische Forderung formuliert werden, da die Parteien, die dies hätten tun können, keine Lizenz bekamen und der Kundgabe und Verbreitung derartiger Ideen die alliierte Pressesteuerung entgegenstand. Die Rückkehr zum Weimarer Parteiensystem, die sich in den Landtagswahlen⁵⁷ nach der 1. Bundestagswahl, also nach Aufhebung des alliierten Lizenzsystems und vor der endgültigen Verschärfung der Aussperrklausel des Bundeswahlrechts vorübergehend abzuzeichnen schien, ist ein Beleg, daß es hier nicht um bloße theoretische Vermutungen geht, die aber selbst als solche legitim wären, da diese eine Option formuliert und Optionen, unabhängig von ihrer Verwirklichung, politische Freiheit meint.

Maßgeblichkeit der Überverfassung

Angesichts dieser Umstände trägt auch die Aussage zu keiner besonderen Erkenntnis bei, wonach das „GG ... inhaltlich noch mehr als die Länderverfassungen ein Werk der deutschen politischen Kräfte“⁵⁸ sei, da man diese Aussage auch für die Verfassung des Saarlandes von 1947⁵⁹ oder die Verfassung der DDR von 1949 gelten lassen kann. Es handelt sich eben um deutsche politische Kräfte, die die jeweilige Besatzungsmacht bei mehr oder weniger großer Toleranz, die nicht mit gesicherten Rechten verwechselt werden sollte, die ja zur Zeit der Entstehung des GG nicht existiert haben, gefördert oder akzeptiert hat.

Gerade bei einem „Parteienstaat“, wie er sich denn auch und gerade bedingt durch die Umstände der Besatzungsherrschaft herausbilden sollte, und der im Zweifel alle relativierenden Verfassungsvorschriften überrollt, stellen Art und Weise des Eingriffs in die Freiheit der Parteigründung das wesentliche Herrschaftsinstrument dar. Es läßt sich dann doch einigermaßen plausibel vermuten, wie ein Grundgesetz, das als Revisionsverfahren der WRV hätte ausgestaltet werden müssen (und das es deshalb wohl nicht gegeben hätte), aussehen würde, wenn ein nach dem Weimarer Wahlrecht bei vollem politischen Pluralismus, d. h. unter Einschluß einer oder mehrerer „Nachfolgeparteien“ der NSDAP spätestens 1946 gewählter deutscher Reichstag diese Revision ohne alliierte Zustimmungsbedürftigkeit vorgenommen hätte. Der Vergleich dieses hypothetischen, d.h. dokumentarisch nicht feststellbaren „GG“ mit dem tatsächlichen GG und kaum ein Vergleich der Forderung der zugelassenen politischen

⁵⁷ S. Etwa die Landtagswahl von 1950 in Bayern: [Landtagswahl in Bayern 1950 – Wikipedia](#) und in Schleswig-Holstein https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Schleswig-Holstein_1950 oder die Bürgerschaftswahlen 1951 in Bremen: https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerschaftswahl_in_Bremen_1951#:~:text=Die%20B%C3%BCrgerschaftswahl%20in%20Bremen%201951%20war%20die%20dritte,Bremen.%20Sie%20fand%20am%207.%20Oktober%201951%20statt.

⁵⁸ S. Diestelkamp, a. a. O., S. 674.

⁵⁹ S. <http://www.saar-nostalgie.de/Verfassung.htm>

Kräfte mit dem tatsächlichen GG erlaubt eine Beurteilung der alliierten Intervention in die deutsche Verfassungslage. Selbst wenn man sich anstelle der völkerrechtlich gebotenen Hypothese auf das tatsächlich von alliierter Seite genehmigte GG beschränkt: Bei einem kompakten Werk, wie es selbst eine eigentlich etwas zu umfangreiche Verfassung darstellt, können Kleinigkeiten, wie etwa die gar nicht so grundlegend erscheinenden Unterschiede zwischen GG und DDR-Verfassung von 1949, unterschiedliche Welten bedeuten, so daß es auf die Differenz zwischen „noch mehr“ und „vollständig“ bei einer demokratietheoretischen Betrachtung in der Tat ebenfalls ankäme.

Die Saarländische Verfassung, die wohl als „oktroiert“ (Protektoratsverfassung) angesprochen werden darf⁶⁰ - eine Kennzeichnung, die bundesdeutschen Inlandsgeheimdienste als die eigentlichen Verfassungsinterpreten bei den anderen Länderverfassungen schon nicht zulassen - unterschied sich eigentlich nur durch die Präambel, nämlich Trennung vom Deutschen Reich und schrittweise Eingliederung nach Frankreich, von den anderen zeitgenössischen deutschen Landesverfassungen,⁶¹ ja mehr noch: Die Saarländische Verfassung ist bemerkenswerter Weise diejenige vorkonstitutionelle Landesverfassung, die dem Grundgesetz im Aufbau und Konzeption am ähnlichsten ist. Die kleine, aber feine Besonderheit in der Präambel hat ausgereicht, um mit entsprechenden politischen Verfolgungsdruck,⁶² den hier auch einmal die Mitte-Parteien (gewissermaßen als Deutschextremisten) spürten, CDU und SPD (bis zum Abstimmungskampf über das Saarstatut) nicht zu lizenzieren, sondern an deren Stelle bei Beachtung des auf Ausschaltung von rechts ausgerichteten Vierparteienmusters des sowjetischen Lizenzierungssystems saarländische Spezialausfertigungen. Nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik konnte daher bei Aufhebung der Präambel seine Verfassung fast unverändert bestehen bleiben (auch wenn man einiges mehr geändert hat), so wie man vielleicht auch die antifaschistische DDR-Verfassung von 1949, neben der vergleichbaren des Bundeslandes Hessen, bei einem Beitritt dieses Gebietes als Bundesland zur Bundesrepublik Deutschland etwa des Jahres 1951 wohl als Landesverfassung hätte bestehen lassen können. Dies zeigt, daß sich in allen Fällen als letztlich entscheidend die „Überverfassung“ darstellt und das Ausmaß an parteipolitischen Pluralismus, der damit verbunden war, was Inhalt und Umfang der Ausübung des demokratisch strukturierten, mehr oder weniger freien Selbstverwaltungsrechts determiniert hat und was sich durch die Änderung des übergeordneten außenpolitischen Kontexts entscheidend ändern konnte.

Legitimation durch Verschweigen?

⁶⁰ S. den Leserbrief von *Christmann*, Saarländisches Denken in kleinen Verhältnissen, in: *FAZ* vom 16.08.1999; ein Leserbrief, der die Bayerische oder Hessische Verfassung als „oktroiert“ ansprechen würde, dürfte von „seriösen“ Zeitungen aus Angst vor dem Inlandsgeheimdienst oder der entsprechenden „Selbstkontrolle“ kaum veröffentlicht werden.

⁶¹ S. dazu *Eberhard Menzel*, Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg. 2. Teil: Die Saar-Frage, in: *Europa-Archiv* 1951, S. 4259 ff., S. 4.266.

⁶² S. dazu den Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates haben, anders als die derzeitigen bundesdeutschen Geheimdienste, die bei Aufzeigen dieser Umstände unterstellen, man wolle das GG als „aufgezwungene“, den Deutschen wesensfremde Verfassung verstehend und daher seine Legitimität bestreitend, was man natürlich, trotz des aus dem Prinzip der Volkssouveränität fließenden Rechts auf Verfassungsänderung als bundesdeutscher Demokrat nicht tun darf, Demokratie „bekämpfen“, die Situation der Besatzungsherrschaft als durchaus unterdrückend empfunden. Allerdings setzten sich im Parlamentarischen Rat die Anträge, wenigstens in die Präambel des Grundgesetzes einen Hinweis auf die „Fremdherrschaft“, „gegenwärtige fremde Herrschaft“ oder auf die Beschränkungen des Besatzungsregimes aufzunehmen,⁶³ nicht durch. Letztlich wurde dagegen die (bei Verwendung des späteren Verfassungsschutzvokabulars) mögliche „Relativierung des Nationalsozialismus“ eingewandt. Außerdem ist legitimer Weise unter Hinweis auf Berlin, d. h. auf die sowjetische Berlin-Blockade⁶⁴ deutlich gemacht worden, daß man die (westliche) „Fremdherrschaft“ als Schutz gegen die Sowjetunion zu benötigen meinte, so daß es wegen der befürchteten „Polemik gegen die Besatzungsmächte“ nicht opportun erschien, die Fremdherrschaft als solche zu bezeichnen.

Ja mehr noch: Bei bloßer Lektüre des Grundgesetzes insgesamt kann allenfalls etwas von der Besatzungsherrschaft geahnt werden kann, eine Tatsache, in der die deutsche Staatsrechtslehre sogar „ein Stück zusätzlicher Legitimation“⁶⁵ erkennt: Man könnte von einer Realitätsverleugnung als Legitimationsbegründung sprechen (die auch von den Inlandsgeheimdiensten geschützt wird)!

Gegen dieses verschleiernde Vorgehen deutscher Politiker wäre aufgrund der konkreten politischen Situation der weitgehenden Rechtlosigkeit der Deutschen - noch nach Erlass des Grundgesetzes wurden trotz Art. 102 GG (Verbot der Todesstrafe) von den Amerikanern im Rahmen der Entnazifizierung bis 1951 Todesurteile vollstreckt und von den Briten inkonforme deutsche Politiker verhaftet⁶⁶ und selbst lizenzierte Zeitschriften wie *Spiegel* und *Stern* vorübergehend (mit Einschüchterungswirkung für die Zukunft) verboten - nichts einzuwenden, hätte dies nicht im Laufe der Zeit zu einer (nachträglichen) Beschönigung der Situation geführt, die zudem bedenkliche Erscheinungen einer nicht mehr zu rechtfertigenden Kollaboration deutscher Kräfte mit der Besatzungsherrschaft mit Stoßrichtung gegen das eigene Volk zu verhüllen half: „Wenn Kurt Schumacher den Regierungschef der eben gegründeten Bundesrepublik als ‚Kanzler der Alliierten‘ titulierte und Adenauer die SPD als Werkzeug britischer Politik apostrophierte, dann war das zwar durchaus beleidigend gemeint und wurde so verstanden, es spiegelte aber auch uneingeschränkte Selbsteinschätzung.“⁶⁷

In der Tat haben ja die deutschen Parteien auf die Besatzungsmächte eingewirkt und umgekehrt die alliierten Verbindungsoffiziere die deutschen Parteien gegenseitig ausgespielt und jeweils ihr Gewicht in die Waagschale geworfen, was teilweise wieder

⁶³ S. dazu *Doemming, u. a.*, S. 22 ff.

⁶⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Berlin-Blockade>

⁶⁵ S. *Morsay*, a.a.O., S. 481.

⁶⁶ Am bekanntesten dürfte der Fall *Naumann* sein, den 1953 der britische Hochkommissar aufgrund britischen Kabinettsbeschlusses verhaften ließ, weil befürchtet worden ist, daß er eine neo-nazistische Partei gründen oder die FDP entsprechend unterwandern könnte; dazu umfassend: *Friedrich Grimm*, *Unrecht im Rechtsstaat-Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz dargestellt am Fall Naumann*, 1957.

⁶⁷ S. *Benz*, a.a.O., S. 208.

neutralisierend gewirkt haben mag und es deshalb fast unmöglich macht, das Ausmaß des Oktroi konkret und nicht nur hypothetisch darzustellen. Um gegenüber den Alliierten das wesentliche Ziel zu erreichen, nämlich das Grundgesetz aufgrund seines mit den Besatzungsmächten paktierten Charakters nur als „Provisorium“ oder „Transitorium“ (*Th. Heuß*) zu verankern, mußten die deutschen politischen Kräfte gegenüber den Besatzungsmächten verbergend, d.h. das Argument des „Provisoriums“ formal zurücknehmend⁶⁸ damit argumentieren, daß eine Volksabstimmung über das Grundgesetz „destruktiven Kräften“ die Möglichkeit geben würde, „das Grundgesetz als eine von den Alliierten oktroyierte Verfassung erscheinen zu lassen.“⁶⁹

Dieses - von besonderer demokratischer Gesinnung und Situation sprechende? - Argument, das bei einer offenen Auseinandersetzung nicht hätte widerlegt werden können?-, überzeugte einerseits die Alliierten wie heute noch den „Verfassungsschutz“, weil in der Tat eine Volksabstimmung den durch das bis 1950 geltende diktatorische Lizenzierungssystem ausgeschlossenen deutschen politischen Kräften eine Betätigung erlaubt hätte. Eine interessante Parallele ist hierzu in Japan festzustellen: Trotz der Tatsache, daß die neue Verfassung von 1946 nur durch Volksabstimmung geändert werden kann (und daher bislang überhaupt nicht geändert worden ist), ist ihr Erlaß nicht durch Volksabstimmung bestätigt worden, obwohl dies das ideologie-politische Anliegen der Amerikaner, an Stelle der Tenno-Souveränität die Volkssouveränität zu verankern, besonders sichtbar gemacht hätte. Vielmehr haben sich die Amerikaner mit der kaiserlichen Sanktionierung entsprechend den Vorschriften über die Verfassungsänderung nach der Meiji-Verfassung von 1889 begnügt,⁷⁰ da man wohl befürchtet hat, daß das japanische Volk mehrheitlich die „MacArthur-Verfassung“ (wie sie Kritiker bezeichnet haben) ablehnen könnte, was zur demokratischen Bestätigung der „obrigkeitsstaatlichen“, in der Tat der Preußischen Verfassung von 1850 nachgebildeten Meiji-Verfassung geführt hätte, womit die ideologischen Anliegen der amerikanischen Besatzungsherrschaft, die vor allem als religionspolitisch beschrieben werden können (Trennung von Staat und monarchischer Zivilreligion), unterminiert worden wäre.

Oder man hätte bei Ausgestaltung des Tokioter Kriegsverbrecherprozesses als Revolutionstribunal gegen den Kaiser und Sturz des Monarchen, wie bei der amerikanischen Annexion der Hawaii-Inseln, zum offenen Kolonialregime übergehen müssen wie es seinerzeit noch auf den Philippinen bestand. Diese implizite Revolutionsdrohung hat zur Verabschiedung der japanischen Verfassung geführt, die deshalb von weiten Teilen der japanischen Staatslehre trotz der formalen Verfassungskontinuität als völkerrechtswidrig angesehen wurde.⁷¹ Eine entsprechende Einstufung des Grundgesetzes durch einen deutschen Professor ist in der freiheitlichen Bundesrepublik selbstverständlich von vornherein ausgeschlossen!

Begründungselemente der Verfassungssouveränität: Das Reichsverbot

⁶⁸ S. *Sörgel*, a.a.O., S. 48.

⁶⁹ S. *Sörgel*, a.a.O., S. 50.

⁷⁰ S. <http://www.verfassungen.net/jp/verf47-i.htm> dort die Ausfertigungsformel nach dem Schluß-Artikel 103, die auf Artikel 73 der „besagten Verfassung“ gestützt ist, d.h. auf die sog. Meiji-Verfassung von 1889; es ist auch auf die danach folgende Anmerkung (am Ende des Dokuments) zu verweisen, die die Umstände der Verfassungsentstehung gut zusammenfaßt.

⁷¹ S. *Georg Tagami*, Das Zustandekommen der japanischen Verfassung und die Grenzen der Verfassungsänderung, in: Festschrift für Hermann Jahrreiß, 1974, S. 313 ff., S. 316.

Abgesehen von dem die besondere Situation reflektierenden und das Grundgesetz im Vorgriff demokratisch und nicht nur „verfassungssouverän“ legitimierenden Art. 146 GG selbst, dürften in der Sache letztlich neben speziellen deutschen Problemen, wie das Umbenennen der Staatsbezeichnung „Deutsches Reich“ in „Bundesrepublik Deutschland“, der verkorkste Föderalismus und die Verminderung der demokratischen Substanz, die im GG gegenüber der WRV stattgefunden hat, im Ergebnis diejenigen GG-Vorschriften auf die besondere „Lage“ zurückzuführen sein, die sich in den Verfassungen westlicher Staaten nicht finden und auch in der WRV nicht aufgefunden werden können.⁷²

Gerade diese Vorschriften lassen es berechtigt erscheinen, von einem deutschen Sonderweg Bundesrepublik zu sprechen.

Die Beseitigung der Staatsbezeichnung „Deutsches Reich“ entsprach sicherlich einem alliierten Wunsch, insbesondere ist dies als Anliegen des Deutschenhassers *Roosevelt* auszumachen, der darauf abgezielt hatte, die kulturelle, aber auch verfassungsrechtliche Kontinuität der deutschen Geschichte zu brechen (anders der Ansatz von *MacArthur* in Japan). Der Begriff des Reiches, der in der demokratischen Weimarer Reichsverfassung aus Gründen der historischen Kontinuität bewußt beibehalten worden ist, kann sicherlich als eine Seite der deutschen Zivilreligion angesehen werden, da die religiöse Verwurzelung des Reichsbegriffs im sakralen Kaisertum des Mittelalters unverkennbar ist und dabei die besondere Stellung der Deutschen in der Menschheitsgeschichte unterstreicht und insofern an den zivilreligiösen Auserwähltheitsanspruch von Briten und Amerikanern herankommt.

Da sich schon 1945 führende deutsche Politiker, wie der SPD-Vorsitzende *Kurt Schumacher* für den Fortbestand des Deutschen Reiches ausgesprochen hatten,⁷³ kommt man nicht umhin, in der Ersetzung dieses Begriffes, was im Parlamentarischen Rat unter Hinweis auf das „Ausland“, Chiffre für Besatzungsmächte, gerechtfertigt worden ist, ein alliiertes Oktroi zu sehen. Analysiert man die dem Grundgesetz vorausgegangenen Verfassungen der Länder, so findet man insoweit nur in der Bremer Verfassung in Art. 150 den Begriff des Reichsrechts und darüber lediglich noch in der Saarländischen Verfassung zur Zeit der französischen „Demokratie“ in der Präambel die Trennung des Saarlandes vom Deutschen Reich. Auch die einschlägigen Formulierungen des Grundgesetzes machen deutlich, daß der Begriff des Reichs vermieden wurde und lediglich im Zusammenhang mit dem Übergang des Reichsvermögens nach Art. 134 GG „auf den Bund“ als Konkursverwalter gebracht wird. Bei der Frage der internationalen Verpflichtungen nach Art. 123 Abs. 2 GG findet sich ausnahmsweise sogar der Begriff des Deutschen Reiches.

In einem wesentlichen Fall, bei dem es eigentlich nicht möglich gewesen sein sollte, den Begriff des Reiches zu vermeiden, nämlich bei der Inkorporation der Kirchen-

⁷² Die Einschränkung „WRV“ wird gemacht, weil etwa der Sozialisierungs-Artikel und die staatskirchenrechtlichen Vorschriften überwiegend deutschen Sonderweg darstellen, der im GG dadurch legitimiert ist, daß derartige Vorschriften schon in der WRV verankert waren.

⁷³ S. *FAZ* vom 31. 10. 1945, S. 15, Das Deutsche Reich muß als staatliches Ganzes erhalten bleiben - Kurt Schumacher und die nationale Frage: „Für die arbeitenden Menschen sind Idee und Tatsache des Deutschen Reiches nicht nur eine nationalpolitische, sondern auch eine klassenpolitische Notwendigkeit. Ihr politischer und wirtschaftlicher Befreiungskampf ist ohne diese Grundlage zur Erfolglosigkeit verurteilt.“

Artikel der WRV durch Art. 140 GG, findet sich eine sehr verschleierte Bezeichnung.⁷⁴ Art. 140 GG spricht nämlich von den „Bestimmungen ... der deutschen Verfassung vom 11. August 1919“, während die korrekte Bezeichnung „Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“, im Unterschied zu derjenigen des „Deutschen Reichs vom 16. April 1871“ gewesen wäre. Art. 178 WRV hat die Vorgängerverfassung dagegen korrekt bezeichnet, während sich das Grundgesetz über seine Vorgängerverfassung ohnehin ausschweigt, was den Kontinuitätsbruch unterstreicht, der im Umbenennen des Staatswesens liegt. In der SRP-Verbotsentscheidung⁷⁵ sollte ein nicht unmaßgeblicher Vorwurf, der als solcher mit den Grundsätzen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nichts zu tun hat (oder doch?), darin begründet liegen, daß diese zu verbotende Partei ein „mystisches Reichsverständnis“ pflegen würde. Seitdem ist es im Bereich des Parteiverbotssurrogats für eine politische Gruppierung nicht ratsam, für die Staatsbezeichnung Deutsches Reich einzutreten, so daß gewissermaßen von einem bundesdeutschen Reichsverbot gesprochen werden könnte, das durch die Änderung der Staatsbezeichnung legitimiert wird.

Desintegrationsoption

Der Föderalismus, der dem Parlamentarischen Rat ausdrücklich vorgegeben war, entsprach sicherlich der klassischen, vom Nationalsozialismus allerdings negierten deutschen Reichstradition. Die Trennung des Föderalismuskonzeptes vom Reichsbegriff macht aber auch deutlich, daß diese alliierte Auflage aus westlichen Deutschlandplänen resultierte, wie die Umwandlung Deutschlands in ein Weideland (Morgenthau), die Auslöschung des deutschen Staates (Shirer), die Abtrennung des Ruhrgebietes (White), wie die Pläne zur Aufgliederung Deutschlands in Teilstaaten (Hull) und deren Ausläufer eben im „Föderalismus“.⁷⁶ Formelle Voraussetzung für den (west-)deutschen Föderalismus war zudem der letzte gemeinsame Kontrollratsbeschluß betreffend die Auflösung des Staates Preußen, der in der Präambel von der Erkenntnis getragen war, daß der Staat Preußen „seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen“ sei und deshalb zur Sicherung der „weitere(n) Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage“ aufzulösen sei. Damit war der vom deutschen Reichsgedanken gelöste Föderalismus Instrument zur Förderung eines gegen die deutsche Tradition gerichteten Sonderbewußtseins, hat es doch seit der Reichseinigung von 1871 kein preußisches Sonderbewußtsein in der Weise gegeben, wie es etwa noch ein bayerisches oder rheinländisches gegeben hat. Immerhin ist dieser letzte mit der Sowjetunion ergangene Beschluß noch immer in der Gesetzessammlung des aufgrund des Bevölkerungsanteils maßgeblichen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen enthalten und stellt insofern Bestandteil von dessen Staatsorganisationsrecht dar. Entscheidend ist das in der

⁷⁴ Es sei darauf hingewiesen, daß in den jüngeren Kirchenverträgen die korrekte Bezeichnung verwendet ist, s. Protokollerklärung zu Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen vom 13. April 1994 über die Errichtung des Bistums Magdeburg, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 1994, S. 221 ff.; erstaunlicher Weise gebraucht Art. 109 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992 die juristisch korrekte Formulierung.

⁷⁵ S. BVerfGE 2, 1, 8 f.

⁷⁶ In dieser Reihenfolge hat am 10. Juli 1946 der sowjetische Außenminister *Molotow* die westliche Politik kritisiert, s. *Schrenck-Notzing*, a.a.O., S. 170.

Auflösung Preußens enthaltene Ideenverbot,⁷⁷ das gegen die deutsche politisch-kulturelle Tradition gerichtet war, eine Tendenz, die auf der Ebene des Grundgesetzes nur noch mit dem in der Staatsbezeichnung liegenden Reichsverbot ausgedrückt werden konnte.

Beiläufig war damit der formale Kontinuitätsbruch, nämlich das völkerrechtswidrige Hinwegsetzen der Alliierten über die demokratische Preußische Verfassung von 1920 abgesegnet worden. Da die Westalliierten, insbesondere Frankreich mit dem Föderalismus weiterhin eine entsprechende Option der weiteren Des-Integration Deutschlands verfolgt haben, verwundert es nicht, daß sich der Föderalismus nach dem GG als verfehlt darstellt, weil die deutschen politischen Kräfte als Reaktion auf die alliierten Absichten teilweise mit einer Überzentralisierung reagiert haben, so daß insgesamt die bundesdeutsche Ordnung (zunehmend) kumulativ die Nachteile einer föderalen und zentralen Staatsorganisation vereint, ohne über die Vorteile einer der beiden Idealtypen zu verfügen. Diese Situation muß als Hauptursache der im wieder einmal empfundenen Reformunfähigkeit des politischen Prozesses der Bundesrepublik angesehen werden, was nach Wegfall des Besatzungskorsetts zu einer „Flucht nach Europa“ geradezu drängt, um auf diese Weise, allerdings einbindungsbeschränkt, die politischen Handlungsfreiheit wieder zu gewinnen, die das überkomplexe föderale Regierungssystem verhindert.

Andererseits ist dieser, einem wirksamen und verantwortlichen Regierungshandeln entgegenstehende (Pseudo-)Föderalismus, dem Art. 79 Abs. 3 GG im Kern sogar eine „Ewigkeitsgarantie“ ausstellt, stark genug, um in Verbindung mit den Vorschriften, die als „Einbindungsvorschriften“ zusammengefaßt werden können (Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 16a und 23 n. F., 24, 26 GG) die Desintegrationsoption bei Bedarf weiter verfolgen zu können. Während nämlich die US-amerikanische Verfassung den über essentielle Befugnisse und (finanzpolitischen) Verantwortungen verfügenden Bundesstaaten - gerade deshalb - den Vertragsschluß mit ausländischen Staaten verwehrt, können dagegen die deutschen Länder im Bereich ihrer Gesetzgebungskompetenz, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes, Verträge mit ausländischen Staaten abschließen (Art. 32 Abs. 2 GG), so daß die eigentliche Staatlichkeit in Deutschland dann vom Bund auf die Länder übergeht, wenn man die Befugnisse der Bundesgesetzgebung „europäisiert“, so daß wesentlich nur noch Länderbefugnisse übrig bleiben: Eine Situation, die sich vergleichbar sonst in keinem anderen EG-Mitgliedstaat als Folge der Europäisierung unmittelbar ergibt; vielleicht vom Königreich Belgien nach der jüngsten Föderalisierung abgesehen, da hierbei von maßgeblichen politischen Kräften dieses Landes in der Tat über „Europa“ im Kontext der Föderalisierung die Auflösung dieses Staates verfolgt wird.

Der damit mögliche Separatismus kann dann durch multikulturelle Entwicklungen, für die Art. 16a n. F. (ursprünglich Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG) den Vorwand abgibt, gefördert werden, weil bekanntlich ein in Saarbrücken geborener Türke sich integrationsadäquat als „saarländischer Europäer türkischer Abstammung“ verstehen wird, nicht jedoch als Deutscher (mag er auch der Form halber einen sog. deutschen Doppelpaß haben, der der Türkei die extra-territoriale Anwendung ihres nationalistischen Staatsangehörigkeitsrechts erlaubt). Bei einer derartigen Entwicklung kann dann der Bundesrat, das Vertretungsorgan der Länder wieder in eine Art von

⁷⁷ Als solches hat *Hans-Joachim Schoeps*, Preußen - gestern und heute, 1963, S. 5, den Kontrollratsbeschuß zu Recht gekennzeichnet.

völkerrechtsähnlichem Gesandtenkongreß zurück verwandelt werden, wobei zumindest im Falle des sog. Gesetzgebungsnotstandes (Art. 81 und 68 GG) ohnehin vorgesehen ist, den Bundestag als Gesetzgebungsorgan zugunsten des Bundesrates (vorübergehend) auszuschalten. Dieser sog. Gesetzgebungsnotstand könnte etwa bei einem trotz des Verbotssurrogats erfolgenden Einzugs einer „rechtsextremistischen“ Partei im Bundestag mit maßgeblichen Sitzanteilen herbeigeführt werden, mit der keine andere Partei koalieren will, so daß nur noch Minderheitsregierungen gebildet werden können. Es wäre dann äußerst zweifelhaft, ob eine derartige, auf den Bundesrat gestützte Bundesregierung noch effektiv den Bundeszwang nach Art. 37 GG gegen ein sich der Sache nach separierendes Land ausüben könnte. Das Zustimmungserfordernis nach Art. 23 Abs. 2 GG würde sich dann auf eine bloße Formalie (mit europäischem Rechtsanspruch des entsprechenden Bundeslandes) reduzieren, zumal der Bundeszwang ab einem fortgeschrittenen Stadium der Desintegration Deutschlands und gleichzeitiger Integration Europas als ein nach Art. 26 GG verbotener „Angriffskrieg“ angesehen werden könnte, wie es sicherlich der Fall gewesen wäre, wenn die Bundesrepublik den Bundeszwang gegen die sich separierende DDR angewandt hätte.

Mediatisierung der Deutschen

Daneben ist die innere Beziehung zwischen Föderalismus und den beschränkenden Bestimmungen, die als „wehrhafte Demokratie“ zusammengefaßt worden sind, nicht zu verkennen: Föderalismus ist ein gutes Argument gegen Plebiszite auf Bundesebene, da diese die Zentralisierungstendenz stärken. Mit dem verfassungsrechtlichen Ausschluß von Plebisziten kann jedoch verhindert werden, daß sich die Agenda von Parteien, die gemäß Art. 21 Abs. 2 GG für „verfassungswidrig“ erklärt (verboten) worden oder dem Verbotssurrogat unterworfen sind, alternativ durchsetzt. Das bereits genannte und von den Alliierten akzeptierte Argument gegen die Volksabstimmung über das GG selbst und statt dessen seine „föderalistische“ Ratifikation nach Art. 144 Abs. 1 GG, sowie schon die indirekt-föderale Installierung des Parlamentarischen Rates machen deutlich, daß der Zusammenhang zwischen Föderalismus, Ausschluß von Plebisziten und „Streitbarkeit“ gesehen worden ist. Dieser Zusammenhang legitimiert jedoch bei Aufrechterhaltung der formalen Staatlichkeit der Länder die über den „Parteienstaat“ herbeigeführte Zentralisierungstendenz im Bereich der Gesetzgebung, da mit dieser (kontrollierten) Zentralisierung gleichzeitig ein auf Landesebene gewährleistetes Plebiszit entwertet wird.

Die auf diesen Mechanismus zurückzuführende Verminderung der demokratischen Substanz des GG gegenüber der WRV ist prägnant wie folgt ausgedrückt: „Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid (mit Ausnahme der Frage der territorialen Neugliederung der Länder nach Art. 29), keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk.“⁷⁸ Die Verminderung des demokratischen Elements kommt auch mit der Festlegung im Art. 21 GG zum Ausdruck, wonach die vor Rekonstitution des deutschen Volkes als politischer Einheit existierenden Parteien an der „Meinungsbildung des Volkes“, nicht jedoch umgekehrt das Volk an der Willensbildung der Parteien

⁷⁸ S. v. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. 218.

mitwirkt.⁷⁹ Damit ist der Einstieg in eine doch sehr einzigartige Parteienstaatlichkeit eröffnet worden,⁸⁰ die sich zuletzt darin ausdrückt, daß die staatliche Finanzierung der Parteien der Bundesrepublik im Kontext der westlichen Staaten einsame Spitze erreicht. Mit der staatlichen Parteifinanzierung machen sich die Parteien, insbesondere diejenigen, welche durch das Verbotssurrogat⁸¹ vom wirksamen politischen Wettbewerb abgeschirmt sind, von ihrer gesellschaftlichen Basis unabhängig und verwandeln sich von freien Verbänden zur Durchsetzung eines Volkswillens in Quasi-Staatsorgane zur Volkskontrolle,⁸² ein Vorgang, der dementsprechend in keinem westlichen Staat so weit fortgeschritten ist wie in der Bundesrepublik. Unter den Bedingungen außenpolitischer Abhängigkeit beinhaltet dies die Gefahr, zum Instrument der Außensteuerung durch die hegemonialen Mächte zu werden; dies wird wahrscheinlich nicht als „Gefahr“ gesehen, bestand doch letztlich der eigentliche Zweck des gesamten Vorhabens, unter den Bedingungen von Demokratie das Hochkommen amerikafreundlicher deutscher Politiker zu garantieren.

Der deutsche Sonderweg wird damit im Zusammenhang stehend durch die zentralen Vereins- und Parteiverbotsvorschriften von Art. 9 und 21 GG, sowie durch die singuläre „Grundrechtsverwirkung“ des Art. 18 GG konstituiert, welche die alliierte präventiv angelegte Lizenzierungspolitik repressiv fortzusetzen erlaubten. Dabei handelt es sich um repressive Instrumente, die - von der Türkei⁸³ und Süd-Korea⁸⁴ abgesehen - in keinem westlichen Land, zumindest nicht in der Weise zu finden sind, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland verstanden und praktiziert werden.

⁷⁹ Wie Art. 21 GG formuliert werden müßte, zeigt Art. 49 der Italienischen Verfassung: „Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken“.

⁸⁰ S. *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg in den Parteienstaat, Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Stuttgart 1998, S. 81 spricht vom „im Unterschied zu allen vergleichbaren westlichen Ländern so einzigartige Machtstellung der Parteien.“

⁸¹ S. dazu den 11. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat-Teil-11.pdf>

⁸² Daß das etablierte Parteiensystem das eigentliche Schutzgut des besonderen Parteiverbotskonzepts darstellt wird behandelt im 9. Teil der Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf>

⁸³ S. dazu den 16. Teil der Parteiverbotskritik **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

⁸⁴ S. dazu den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf>

Menschenrechtsreligiösität

Die Verminderung des demokratischen Elements gegenüber der WRV soll nach der Konzeption des GG durch eine besondere Hervorhebung der Grundrechte ausgeglichen werden, die durch eine doch etwas hypertrophe Verfassungsgerichtsbarkeit geschützt werden sollen, die es wiederum in dieser Art ebenfalls in keinem anderen Staat der westlichen Welt gibt⁸⁵ und Zweifel an der Demokratiekonformität dieser Institution oder an der Staatsorganisation, die auf eine derartige Institution angewiesen zu sein scheint, aufwerfen könnte und die deshalb dafür spricht, mit dem Grundgesetz eine „Verfassungssouveränität“ verwirklicht zu sehen. In der Rangstellung der Grundrechte wird insoweit, ohne daß dies den Verfassungsvätern wohl bewußt gewesen ist, ausgerechnet die Verfassung *für das* Königreich Preußen von 1850 nachgeahmt, die damit ebenfalls verfassungsrechtliche Defizite, wie die gegenüber der Paulskirchenverfassung restaurative Ausgestaltung des materiellen Grundrechtsschutzes, zu kompensieren suchte. Diese problematische Kompensation des Demokratisch-Politischen durch Verfassungsjuristerei war umgekehrt ein Grund, weshalb die WRV die Grundrechte mit dem Staatsorganisationsrecht, wenngleich nicht in der immer noch beeindruckenden Folgerichtigkeit der Paulskirchenverfassung innerlich verbunden hatte, nachdem sich die Vorstellung des eigentlichen Verfassers der WRV, *Hugo Preuß*, nicht hatte durchsetzen können, unter Berufung auf die Rechtsstaatlichkeit des Kaiserreichs auf Grundrechte gänzlich zu verzichten.⁸⁶

Es waren durchaus auch nicht alle GG-Väter von der ideologischen Erhöhung der Grundrechte begeistert, wie der sog. zweite *Menzel*-Entwurf der SPD für ein Grundgesetz zeigt, der keinen Grundrechtekatalog enthielt. *Menzel* bedauerte es dabei sogar ausdrücklich, daß die Militärgouverneure die Aufnahme von Grundrechten befohlen hatten,⁸⁷ was wiederum andeutet, daß entsprechende Vorschläge, die dann von deutscher Seite gemacht wurden, auch Reflex der von den Umständen eines Besatzungsregimes gesetzten Möglichkeiten darstellen. Den Grund für dieses Bedauern wird man zum einen darin sehen müssen, daß das Einfügen von Grundrechten den provisorischen Charakter des GG und damit die Substanz des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Deutschen, dessen Verwirklichung der späteren Verfassungsschöpfung vorbehalten sein sollte, vermindern könnte. Zum anderen scheint zumindest geahnt worden zu sein, daß die ideologische Überhöhung der Grundrechte durch ihre auch im Kontrast zur US-amerikanischen Verfassung stehende Plazierung vor dem Staatsorganisationsrecht dazu dienen könnte, diese auch ideologisch gegen das Demokratieprinzip und den damals unstrittig noch mit Demokratie verbundenen Nationalstaat ins Spiel zu bringen. Gerade der Sozialdemokratie war noch bewußt, wie in der Weimarer Republik in sozialpolitischen Fragen der Grundrechtsschutz, insbesondere der Eigentumsschutz, gegen den demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgeber eingewandt worden war.

Außerdem ist es nachvollziehbar, daß man einzelne Grundrechte, wie etwa das Asylrecht nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. oder das eventuell die Verteidigungsfähigkeit beeinträchtigende Grundrecht der Wehrdienstverweigerung

⁸⁵ S. dazu die Monographie von *Matthias Jestaedt* u.a., *Das entgrenzte Gericht: Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, 2011.

⁸⁶ S. dazu *Hans Boldt*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2 von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 227.

⁸⁷ S. *Soergel*, a.a.O., S. 71 f.

nach Art. 4 Abs. 3 GG als dem Gemeinwesen der Deutschen „auferlegt“ ansehen kann, zumal wenn man bedenkt, daß die Verfassungen der Hauptsiegermächte derartige, offenbar nicht notwendigerweise Demokratie und Freiheit ausdrückende Grundrechte nicht kennen und als Grundrechte auch der deutschen Verfassungs-tradition fremd waren, so daß der Vorwurf des alliierten „Eingriffs in die Verfassungsordnung“ insoweit zutreffend auch im Bereich des Grundrechtsschutzes durchaus gemacht werden kann. Aus SPD-Sicht kam dazu, daß der von den Alliierten vorgeschriebene Grundrechtskatalog seit dem ideologischen Bruch mit dem Sowjetkommunismus sich im Zweifel nicht mehr, anders als zur Zeit der Abfassung von Landesverfassungen, auf die sog. sozialen Grundrechte, die in der WRV enthalten waren, bezog, die aber zum damaligen Zeitpunkt noch eine deutsche Mehrheit gefunden hätten und wohl auch heute finden⁸⁸ würden. Insofern begünstigten die alliierten Eingriffe die Position einer deutschen Minderheit, nämlich der FDP,⁸⁹ womit der Grundstein gelegt war, dieser Partei einen überproportionalen, nicht durch das deutsche Wählervotum legitimierten Einfluß zu verschaffen und diese Partei, die zunächst noch, heute als „rechtsextrem“ eingestufte (FPÖ-ähnliche) Positionen vertrat, für die westlichen Außensteuerung der Bundesrepublik zu instrumentalisieren.

Die sog. klassischen Grundrechte schienen *Menzel* wiederum zu Recht als unstrittig, so daß ihre Aufnahme leicht darauf hinauslaufen konnte, daß eher restaurative Elemente aufgenommen würden, wie sie denn auch in der Tat in den Art. 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG und 18 GG ihren Niederschlag gefunden haben. Hier steht das Grundgesetz *für* die Bundesrepublik Deutschland zur Verfassung *des* Deutschen Reichs von 1919 im ähnlichen Verhältnis wie die Verfassung *für* das Königreich Preußen zur geplanten Verfassung *des* Deutschen Reiches von 1849. Während es bei der Preußischen Verfassung von 1850, wie bei der Paulskirchen-Verfassung und der WRV, um Bürgerrechte ging, werden mit dem Grundgesetz die Menschenrechte betont und mit Art. 1 Abs. 2 GG, insoweit für rechtsstaatliche Herrschaftsformen ebenfalls reichlich exzeptionell, bei impliziten ideologischem Rückgriff auf die von den Deutschen mehrheitlich immer abgelehnte Französische Revolution und deren Menschenrechtserklärung, welche den Weg in den *terreur* allerdings nicht ausgeschlossen hatte (weshalb die Verfassung der V. Französischen Republik die Menschenrechtserklärung von 1789 nur noch im Anhang bringt), in den Rang von Bekenntnisnormen erhoben, womit die zivilreligiöse, den entsprechenden Reichsgedanken ablösende und vor allem auf Grundrechte gestützte Werteordnung bereits zum Vorschein kommt.

Dann erscheint es auch nicht als Zufall, wenn die Präambel des GG „das deutsche Volk“ nicht nur „Gott“ gegenüber, was auch in anderen Verfassungen (noch) vorkommt, „verantwortlich“ sieht, sondern auch „den Menschen“ gegenüber, was eigentlich nur Ausländer oder das Ausland meinen kann, da eine „Verantwortung des deutschen Volkes gegenüber den Deutschen“ wohl keinen besonderen Sinn ergibt. Aufgrund dieser (zivil-)religiösen Aufladung wird auch die international singuläre Gewährleistung des Asylrechts durch Art. 16 Abs. 2 Satz 2 a. F. GG verständlich, womit die Tatsache im Zusammenhang zu stehen scheint, daß der Staatsangehörige, also der Deutsche selbst durch den mit Art. 16 GG durchaus verbundenen Art. 116 GG in den „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ definiert ist und dabei unter einen

⁸⁸ Der Verfasser steht diesen eher ablehnend gegenüber, was aber nicht daran hindern soll, auf das wohl erkennbar vorhandene verfassungsrechtliche Bedürfnis hinzuweisen.

⁸⁹ So auch die Beobachtung bei *Morsey*, Verfassungsschöpfung, S. 475, dort m. w. N. in Fn. 35.

ziemlich weitreichenden Gesetzgebungsvorbehalt steht, der derzeit in eine generellen Doppelstaaterei und damit letztlich auf eine Privilegierung von Ausländern, unter Einschluß von geduldeten, aber abgelehnten Asylbewerbern etc. überleitet.

Geheimdienst und Verfassungsideologie

Das GG dürfte auch die einzige Verfassung der westlichen Welt darstellen, die mit Art. 87 Abs. 3 (und 73 Nr. 10 n. F.) GG die Institution des Geheimdienstes verfassungsrechtlich verankert hat. Diese Vorschrift geht auf die Anordnung des Rates der Hohen Kommissare und der Militärgouverneure zur Errichtung gegen innere Gefährdungen zurück. Nach *Adenauer* ist „von keiner deutschen Stelle der Wunsch angesprochen worden ..., darüber etwas aufzustellen.“ Darüber hinaus habe der amerikanische Militärgouverneur *Lucius Clay* darauf bestanden, daß „wir ... das ins Grundgesetz aufnehmen“,⁹⁰ ein Wunsch, dem dann auch entsprochen worden ist.⁹¹ Die Bundesrepublik ist nahezu der einzige Staat der westlichen Welt, der seinen öffentlichen Bediensteten eine „Treue“ vorschreibt (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG), die im Unterschied zu vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten⁹² nicht der Nation oder dem Volk geschuldet sein soll, sondern - wie Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG nahezu legen scheint, der allerdings an sich keine beamtenrechtliche Vorschrift darstellt (oder doch?), einer „Verfassung“, obwohl das GG gar keine richtige sein sollte und die dabei nicht, obwohl das Grundgesetz ausdrücklich so genannt ist, primär als „Gesetz“ verstanden wird, sondern als ein die selbstverständliche Gesetzestreue weit überschreitendes zivilreligiöses Glaubensdokument.⁹³ Nur so wird die juristisch etwas aberwitzige Vorstellung plausibel, daß jemand durch Äußerung von Gedanken der „Verfassung“ nicht „treu“ sein kann, etwa weil er über den Ausbruch des 2. Weltkriegs eine abweichende Auffassung vertritt. Die bereits genannte Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 GG, die die „Freiheit der Lehre“ und damit letztlich die Wissenschaft unter den Vorbehalt der „Verfassungstreue“ stellt, ein Recht, das zudem gemäß Art. 18 GG „verwirkt“ werden kann, ist sicherlich als singulär zu bezeichnen⁹⁴ und dürfte mit dem besonderen Interesse der zusammenhängen, das die USA an der Errichtung der Politischen Wissenschaft (Politologie) in der zu gründenden Bundesrepublik zeigten: Bei den Konferenzen von Waldleiningen (1949) und Königstein (1950), die dem Zwecke der Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften dienen, „war zwar das Hessische Ministerium für Erziehung und Volksbildung federführend, doch verzeichnete das Protokoll, daß auf die amerikanische Militärregierung die ‚Anregung, diese Konferenz zu veranstalten ... tatkräftige Unterstützung, Hilfe und Förderung‘ zurückgingen.“⁹⁵ Das Bundesland Hessen war hier als Instrument insofern geeignet,

⁹⁰ Zitiert nach *Walter Imle*, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis: Eine Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945, München 1984, S. 145.

⁹¹ Dies wird nicht einmal in der historischen Darstellung des NRW-Verfassungsschutzes im *VS-Bericht über das Jahr 1998* bestritten, sondern eher mit Stolz hervorgehoben.

⁹² S. etwa Art. 53 der italienischen Verfassung: Treue zur Republik und (Be-)Achtung der Verfassung.

⁹³ S. dazu auch den 26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

⁹⁴ S. dazu: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

⁹⁵ S. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. XI.

bestimmt doch Art. 56 Abs. 5 der vorkonstitutionellen Hessischen Verfassung, daß der Geschichtsunterricht auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein müsse. „Dabei sind in den Vordergrund zu stellen⁹⁶ die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherrn, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sich Auffassungen (sic!), welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.“

Die Politologie sollte als eigentliche „Demokratiewissenschaft“ in den Gegensatz zur traditionellen deutschen Staatsrechtslehre treten, die im Kontext der überlieferten Aristotelik Demokratie nicht als absolut angesehen, sondern skeptisch „relativiert“ hatte. Der Politischen Wissenschaft fiel dagegen die Aufgabe zu, auch für den Inlandsgeheimdienst „antidemokratisches Denken“ (*Sontheimer*) aufzuspüren,⁹⁷ wobei sich zeigte, daß sich bei diesem Ausspüren nicht selten ein totalitär-demokratischer Ansatz verbarg und „sich seit 1966 eine Politologie entwickelte, deren Mehrheit sich von den politischen Positionen der westlichen Sieger auf die der östlichen Sieger hin orientierte.“⁹⁸ Eine Entwicklung, die angesichts der Entstehungsbedingungen dieser Wissenschaft, die auf das ideologische Bündnis zwischen Sowjetkommunismus und westlichen Liberalismus zurückgeht, nicht überraschen sollte. Dagegen hindert Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG am Versuch, „die Demokratie wissenschaftlich zu unterlaufen“,⁹⁹ was immer man sich darunter vorstellen soll.

Je weiter man dabei den Begriff „Demokratie“ ausdehnt, und der Besatzungsbegriff der *democratization* war auf Ausweitung angelegt, desto schneller konnte „antidemokratisches Denken“ selbst bei ausdrücklicher Bezugnahme auf Demokratie ausgemacht werden und sich demnach der Bereich der Wissenschaft vor allem in den Bereichen Staatsrechtslehre, Geschichte, und Anthropologie verkürzen, da falsche Staatsrechtslehren gegen Demokratie, falsche Geschichtsdarstellungen gegen die Legitimationsbedingungen der „Bundesrepublik“ nach der Ideologiestaatskonzeption und falsche Anthropologie gegen das „Menschenbild des GG“ gerichtet sein könnten. Die besondere Kombination der verfassungsrechtlichen Geheimdienstgewährleistung einerseits und der Verpflichtung von Wissenschaft auf Demokratie (Verfassungsordnung) erklärt wohl, warum in der Bundesrepublik angesichts des über „Demokratisierung“ verengten Wissenschaftsbegriff als „Verfassungsschutz“ klassifizierte Geheimdienste für geeignet gehalten werden, insbesondere im Bereich der Geschichtswissenschaft, aber auch weit ausgreifend in den Bereich der Chemie (als Hilfswissenschaft) hinein, amtliche Bewertungen über verfassungsfeindliche „Pseudowissenschaft“ und unzulässigen „Revisionismus“¹⁰⁰ zu machen.¹⁰¹

⁹⁶ Grammatikalisch scheint es sich um eine direkte Übersetzung aus dem Amerikanischen zu handeln, da im Deutschen, das zugegebenermaßen flexibler als die englische S-P-O-Stellung ist, „in den Vordergrund stellen“ als Verb am Ende des Satzes stehen würde; denkbar ist aber auch, daß hier eine Hymne angestimmt werden sollte.

⁹⁷ S. dazu auch den 9. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salomitaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-9.pdf

⁹⁸ S. H. J. Arndt, a.a.O., S. 418.

⁹⁹ So Carlo Schmid im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates, *Doemming u. a.*, a.a.O., S. 92.

¹⁰⁰ S. dazu das Urteil der VG München gegen den bayerischen Verfassungsschutz: **Gerichtlich erstrittener Sieg über christlich-sozialen Verfassungsschutz-Extremismus**
<https://links-enttarnt.de/gerichtlich-erstrittener-sieg-ueber-christlich-sozialen-verfassungsschutz-extremismus>

¹⁰¹ Den bisherigen Tiefpunkt stellt insofern - Der Verfassungsschutz informiert - die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Agitationsschrift REVISIONISMUS dar.

Perpetuierung des Souveränitätsmangels

Die für eine „westliche Demokratie“ doch sehr weitgehenden Freiheitsbeschränkungen, die im bundesdeutschen Sonderweg einer Demokratie möglich sind, hängen dabei ganz offensichtlich, unter Einschluß der verfassungsrechtlichen Geheimdienstgewährleistung, mit den ebenfalls, abgesehen vom Art. 9 der Japanischen Verfassung, singulären Einbindungsvorschriften von Art. 24 GG und 23 GG n. F. und Art. 26 GG zusammen, wie Art. 9 Abs. 2 GG deutlich macht, nach dem Vereine „verboten sind“, die sich gegen den „Gedanken (sic!) der Völkerverständigung“ richten.

Dies kann plausibel dahingehend verstanden werden, daß eine staatliche Ermächtigung besteht, nach der es präventiv unmöglich gemacht werden kann, einen Verein, der etwa den Kern für eine spätere politische Partei darstellt, zu gründen, der sich gegen die durch Art. 23 n.F., 24 GG mehr oder weniger zwingend vorgeschriebene internationale Integration („Einbindung“) ausspricht, sofern Opposition dagegen nicht ohnehin schon i. S. des Art. 26 GG als „Absicht ..., das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, gewissermaßen als Vorstufe des „Angriffskrieges“ angesehen wird, den dann selbstverständlich nicht andere Staaten führen, weil sich diese ja nur gegen die böse deutsche „Absicht“ „verteidigen“ würden. Gerade die mit der verfassungsrechtlichen Strafnorm nach Art. 26 GG, der Umsetzung der Nürnberger „Rechtsprechung“,¹⁰² verbundene Verbotsnorm des Art. 9 GG macht den inneren Zusammenhang zwischen innerstaatlicher Beschränkung des politischen Pluralismus einerseits und der außenpolitischen Einbindung, kurzum die beiden Aspekte der „Verfassungssouveränität“ als bundesdeutscher Realverfassung deutlich.

Deshalb ist davon auszugehen, daß derartige Regelungen, unabhängig davon, ob sie von deutschen Politikern vorgeschlagen worden sind, nur mit den Bedingungen der Verfassungsgebung unter einem Besatzungsregime erklärt werden können. Diese extrem ideologische Bestimmung, die einen „Gedanken“ verbietet, muß ein subjektives Verständnis der anderen Verbotsvorschriften (Art. 21 Abs. 2, 18 GG) bestärken und auch Einfluß darauf haben, was als „verfassungswidrig“ zu verstehen ist. Der genetisch Zusammenhang von Art. 9 der Japanischen Verfassung (Verpflichtung der Japaner zur kollektive Wehrdienstverweigerung) und von Art. 99 der Bayerischen Verfassung (alliiertes Militär = „Völkerrecht“ garantiert Landesgrenzen), macht deutlich, daß die zum Zeitpunkt des GG-Erlasses singuläre Verfassungsvorschrift von Art. 4 Abs. 3 GG (Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen), zumindest nach der ursprünglichen Intention ebenfalls als ideologie-politisch motivierte Einbindungsvorschrift zu kennzeichnen ist. In der Tat kombiniert Art. 21 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 den Regelungsgehalt der Art. 26 GG und Art. 4 Abs. 3 GG in einer Vorschrift, so daß Wehrdienstverweigerung zum Recht wird, sich „Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ und dem „Geist der Verfassung widersprechen“ zu entziehen. Letztlich beruhten die alliierten Vorwürfe gegen die Deutschen, soweit hierfür eine gerade noch juristisch erscheinende Zurechnung versucht worden ist, insgesamt darauf, daß sie nicht kollektiv Widerstand geleistet haben und nicht zu den Alliierten desertiert sind. Letzteres ist insofern bedeutend, als Widerstand allein, wie die diskriminierende Behandlung des - letztlich

¹⁰² S. zu dieser: *Rainer Thesen*, Keine Sternstunde des Rechts. Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit, 2017.

als „rechtsextrem“ zu kennzeichnenden - Widerstandes vom 20. Juli¹⁰³ durch die Alliierten zeigt, nicht genügt, sofern dieser Widerstand lediglich darauf abzielte, deutsche Interessen in einer nicht-nationalsozialistischen Weise und Absicht zu vertreten. Vielmehr sollte dieser Widerstand mit der Förderung alliierter Interessen einhergehen, um moralisch aner kennenswert zu sein. Da die Alliierten die *ad hoc* ausgerufene moralische Weltordnung vertraten, konnte bei Deutschen lediglich Desertieren als vertretbare Gewissensentscheidung angesehen werden.

Die Möglichkeit, sich auf dieses Gewissen berufend von einer deutschen Armee dispensieren zu können, sollte nach der 1949 geänderten außenpolitischen Interessenkonstellation der Westalliierten, anders als bei den Japanern, den Deutschen nicht mehr insgesamt auferlegt, aber wenigstens noch als Grundrecht verankert werden. Im Ergebnis wird damit die Religionsfreiheit, der die entsprechende Gewissensfreiheit als Verwirklichungsform derselben zugeordnet ist, in einen problematischen Bereich vorgetrieben, da dies als Ausgangspunkt angesehen werden kann, sich von den staatlichen Pflichten, konkret: von den Anforderungen der deutschen Rechtsordnung generell zu dispensieren. Eine völlige Subjektivierung von Rechtspflichten unter Berufung auf „Verfassung“ droht von der Positivierung eines sehr sonderweglichen Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG. Dieses (Grund-?) Recht, obwohl erst 1968 verankert, ist insofern in den hier behandelten Kontext zu stellen, als die entsprechende GG-Änderung nur durch die „Lage“ (= fortwirkende Niederlage) erklärt werden kann, die noch bestehenden Kompetenzen der Alliierten in einem eventuellen Notstandsfall ablösen zu wollen, was im Deutschland-Vertrag von 1955 von entsprechenden Grundgesetzänderungen abhängig gemacht worden war. Zudem mußte bei der Positivierung eines entsprechenden Widerstandsrechts an die Überlegungen der unmittelbaren Nachkriegszeit angeknüpft werden, so daß der Widerstand gegen *Hitler* und der implizite Vorwurf, der mit diesem „Recht“ (gemeint: Pflicht) gegenüber den Deutschen ausgedrückt wird, nicht einen im Interesse des Auslandes liegenden Widerstand - und nur dieser und nicht der vom 20. Juli interessierte das Ausland - durchgeführt zu haben, vor allem sich dem Krieg nicht widersetzt zu haben, dabei immer virulent war.

Folgerichtig richtet sich der Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG im Unterschied zur klassischen Widerstandskonzeption nicht mehr gegen die verfassungswidrig handelnde Staatsgewalt, sondern gegen verfassungsfeindliche Volksteile, nämlich „jeden“, was eigentlich nur Privatpersonen, im Zweifel Deutsche und nicht etwa eine ausländische Staatsgewalt meinen kann. Eine Beeinträchtigung der Verfassungsordnung durch ausländische Mächte scheint dabei von vornherein auszuschließen. „Widerstand“ gegen intervenierende ausländische Mächte wäre eher dem Verdacht des „Angriffskrieges“ ausgesetzt oder müßte zumindest als Handlung angesehen werden, die das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet erscheint. Zusammengefaßt ist demnach eine Tendenz unverkennbar, wonach die aus den Sonderwegsvorschriften destillierte „wehrhafte Demokratie“ als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“¹⁰⁴ auch Europa und die Menschheit vor dem

¹⁰³ S. dazu: 20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/20.-Juli-Schwierigkeiten.pdf>

¹⁰⁴ S. dazu etwa den 18. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Geheimdienst gegen die Opposition - Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer defekten Demokratie?

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-18.pdf

„Grundrechtsterror“ der Deutschen, also vor diejenigen Bürgern (Deutschen) schützt, welche als Deutsche zu „laut denken“. Die Aufforderung des Europaparlaments an die deutsche - und nicht etwa an die französische, britische etc. - Regierung, „rechte“ Organisationen und nicht etwa zur Gewaltanwendung entschlossene „linke“ (wie die baskischen und irischen Linksnationalisten) zu verbieten, hat genau diesen Kontext vor Augen. Die politisch diskriminierenden Tendenzen im europäischen Menschenrechtsschutz, die sich im Vergleich der Fälle *Kosiek* einerseits und *Vogt* andererseits andeuten, passen in diesen Kontext.

Die Bedeutung von Artikel 146 GG: Versprechung von Volkssouveränität und politischer Freiheit

Der vorliegende Beitrag kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß gerade die Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes für die konkrete Anwendung des Parteiverbotsersatzregimes auch im Jahr 2021 noch von zentraler Bedeutung sind. Sie liefern die Bewertungsgrundlage für die mit Hilfe der Inlandsgeheimdienste praktizierte Nachzensur.¹⁰⁵ Grundlage dieses Parteiverbotssurrogats wie des dem zugrundeliegenden Parteiverbotskonzepts sind die zentral sich aus den unfreien Entstehungsbedingungen ableitbaren Elemente wie beschränkter Parteienpluralismus, weitgehende Alternativlosigkeit bei grundsätzlichen Fragen, Maßgeblichkeit der Interessen ausländischer Mächte durch internationale Einbindung, Menschenrechtsreligiosität und Widerstand gegen das eigene Volk oder zumindest gegen unerwünschte Teile desselben.

Dadurch erwächst dem Grundgesetz der Charakter einer Pflichtenordnung als „Bibel der Deutschen“, die zu Lasten der Freiheitsgarantie geht, die man sich von einer „liberalen Demokratie des Westens“ erwartet. Demokratische Freiheit wurzelt in der Volkssouveränität, mit der eine paktierte Verfassung - auch wenn diese konzeptionell auf diese Volkssouveränität ausgerichtet ist - nicht unbeschränkt vorliegt. Dies läßt die Verfassungsfrage¹⁰⁶ stellen, die das Grundgesetz¹⁰⁷ mit seinem Schlußartikel schon von vornherein gestellt hat: Ein Versprechen der politischen Freiheit!

Hinweis

Zur Ergänzung sei verwiesen auf das aktuell erschienene Buch von *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“ – alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, Werkreihe Tumult, 2020.

¹⁰⁵ S. dazu den 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-) Zensurbehörde: Zensurbegriff „Rechtsextremismus“**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-13.pdf

¹⁰⁶ S. dazu die Einleitung zur vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf>

¹⁰⁷ Hier soll die Personifizierung eines Rechtsdokuments, was eine Art von deifizieren darstellt, einmal nachvollzogen werden.



Besprochen:

<https://ef-magazin.de/2020/10/20/17677-rezension-beschaenkt-souveraen>